Treitschinger

<36632293700016

Das Apothekerwesen in Bayern

bei der

Einführung der Gewerbefreiheit

im Jahr 1868.

Von

Albert Frickhinger,

Apotheker in Nördlingen.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1 8 6 8.

Vorwort.

Nicht nur Freunde, sondern auch viele mir ferner Stehende geben mir zu bedenken, daß es sich der Mühe lohnete, meine zerstreuten Schriften und Aeußerungen gegen die Freigabe des Apothekerwesens, welche ich gelegenheitlich der Berathung und Entscheidung der Gewerbefrage in Bayern im J. 1867 und kurz vorher veröffentlicht hatte, zu sammeln und in Einer Ausgabe zu Nutz und Frommen der anderen deutschen Staaten und zumal des norddeutschen — hoffentlich bald deutschen — Bundes herauszugeben.

Ich willfahre hiemit diesem Wunsche, obwohl ich fühle, daß diese Gewährung auf meine Kosten geht: denn da Wiederholungen beim Abdruck von Denkschriften, welche zu verschiedenen Zeiten, dann von Entgegnungen, welche in verschiedenen Blättern und Zeitschriften erschienen sind, nicht vermieden werden können, wird dem Herausgeber Manches zur Last gelegt werden, dessen Unzukömmlichkeit vielmehr von Zeit und Ort herrührt.

Selbstverständlich ist, daß ich die gegentheiligen Stimmen, welche mich zum Sprechen gezwungen haben, stets ungekürzt wiedergebe.

Ich kann mir's nicht versagen, hier einige Aeußerungen eines feinen und sachkundigen Beobachters im Auslande, des Directors der Centralapotheke in Paris, Dorvault, vorauszuschicken. Ich entnehme dieselben dessen Berichte „la Pharmacie française en présence de ses réformes“ (Extrait de l'Union pharmaceutique N^os^ de Janvier et Mars 1865. Paris, imprimé chez Bonaventure et Ducessois, 55 quai des Augustins).

Ich lasse sie im Original und frei in's Deutsche übersetzt folgen:

Rendre la pharmacie libre, c'est compromettre la santé publique, l'exposer à la plus triste exploitation; c'est décréter un retour aux temps d'ignorance, c'est faire le sacrifice de connaissances longuement et chèrement acquises. Le pharmacien n'a le plus souvent pour juge que Dieu et sa conscience. Il doit par conséquent au plus haut degré inspirer la confiance, non moins par son savoir que par sa probité.

Une idée assez répandue, c'est que la liberté pharmaceutique amènerait l'abaissement de prix des médicaments: c'est là une grosse erreur. Il est à remarquer, en effet, que dans les pays où la pharmacie est limitée, où les pharmaciens sont le plus généralement instruits, les médicaments sont à plus bas prix. A cet effet, que l'on compare les tarifs des pays où la pharmacie n'est pas limitée, comme la France, l'Angleterre, l'Espagne, le Portugal, avec ceux des pays où elle l'est, tels que l'Allemagne, la Suède, une partie de la Suisse, l'Italie du Nord (Piémont), et on en aura la preuve saisissante. L'explication de ce fait est fort simple. Dans les pays où la pharmacie est limitée, chaque officine étant assurée d'une clientèle suffisante, le gouvernement impose au pharmacien un tarif et d'autres obligations, en compensation du privilége qu'il accorde; et si le pharmacien s'en trouve bien, les malades s'en trouvent mieux encore. En France, où la pharmacie ne jouit pas de la limitation, le prix des médicaments est beaucoup plus élevé qu'en Allemagne.

Pour notre part, l'organisation de la Pharmacie qui se rapproche le plus de l'idéal, est celle des nations du nord de l'Europe (Prusse, Saxe, Suède); et si dans ces pays tout était à l'unisson de notre profession, on pourrait les prendre sur toute la ligne pour modèles. Le pharmacien y est instruit, considéré; en général, ce n'est pas un simple initié aux sciences, mais un véritable savant; les universités allemandes sont peuplées des siens; son officine est largement installée, tout s'y prépare. Il est muni de tous les instruments de chimie et de physique nécessaires à la pratique des

Das Apothekerwesen frei geben bedeutet so viel als Leben und Gesundheit blosstellen und einer verwerflichen Ausnützung Preis geben, auf ein finsteres Zeitalter zurückverfallen, mit großen Opfern von Zeit und Geld errungene Kenntnisse in den Wind schlagen. Der Apotheker hat in den meisten Fällen nur Gott und sein Gewissen zum Richter. Er muß also im höchsten Grade nicht blos durch sein Wissen, sondern auch durch seine Rechtlichkeit Vertrauen einflößen.

Die Ansicht ist verbreitet, daß die Freigebung der Pharmacie wohlfeilere Arzneipreise zur Folge hätte. Das ist ein gewaltiger Irrthum. In der That sind in jenen Ländern, wo die Zahl der Apotheken eine beschränkte ist und die Apotheker allgemein sehr unterrichtet sind, die Medicamente auch wohlfeiler. Zum Beweise dessen vergleiche man nur die Arzneipreise der Länder, in denen die Zahl der Apotheken nicht beschränkt ist, wie Frankreich, England, Spanien, Portugal, mit jenen der Länder, in denen die Apotheken beschränkt sind, wie Deutschland, Schweden, ein Theil der (deutschen) Schweiz, Norditalien, und man hat den Beweis klar vor Augen. Die Erklärung dieser Thatsache ist einfach. In den Ländern, wo das Apothekerwesen beschränkt und jede Officin eines hinreichenden Schutzes sicher ist, bindet die Regierung den Apotheker an eine verordnungsmäßige Taxe und andere Verpflichtungen als Gleichgewicht für die Vorrechte, welche sie ihm einräumt. Wenn der Apotheker sich dabei wohl befindet, befindet sich der Arzneibedürftige noch besser. In Frankreich, wo die Pharmacie keiner Beschränkung unterliegt, sind die Arzneien viel theurer, als in Deutschland.

Die Organisation des Apothekerwesens, welche sich am meisten der Vollkommenheit nähert, ist die der Nationen des nördlichen Europa (Preußen, Schweden), und wenn dort alles Andere im Einklang hiermit stünde, könnte man diese Staaten in jeder Beziehung als Muster aufstellen. Der Apotheker ist dort unterrichtet und sehr geachtet. Denn im Allgemeinen ist er nicht blos in die Wissenschaften eingeweiht, sondern ein gründlicher Kenner derselben. Der Apotheker studirt auf der Universität; seine Officin ist reichlich eingerichtet, Alles wird dort bereitet. Er besitzt alle für die Praxis nothwendigen chemischen und physikalischen

sciences. Il a des Aides, que ne peut pas toujours avoir le pharmacien français; ce sont des auxiliaires très-capables, et par cela même précieux. Des inspections sérieuses maintiennent le bon état des choses; le public y trouve son compte, car il a les médicaments à bon marché, est assuré de leur parfaite qualité, y a confiance; or, la confiance du malade dans le médecin et le pharmacien, n'est-ce pas déjà la moitié de la guérison? Là, pas de compérage médical; là, pas de cumul, pas d'intrusion du pharmacien dans le domaine du médecin, et vice versâ. Pas de conflit entre celui-ci et celui-là, chacun se tenant dans ses attributions et se considérant comme collaborateur indispensable concourant au même but et au même titre. Tels sont les bienfaits du nombre limité des officines. On reproche à ce système de fermer la carrière à un grand nombre de jeunes gens qui ne peuvent acquérir d'officines à cause de leur rareté et de leur prix. C'est là sans doute un inconvénient, mais les avantages que nous signalons ne sont-ils pas de beaucoup supérieurs? Est-ce qu'en France les offices ministériels ne sont pas dans le même cas, et faut-il, pour cela, les rendre libres? De ce que les fonctions publiques sont fort recherchées en France, s'ensuit-il que le gouvernement en donne aux nombreux compétiteurs qui se pressent pour en avoir? C'est aux jeunes gens à ne pas s'engager dans un voie déjà encombrée et sans issue. Mais cet inconvénient n'existe-t-il pas déjà relativement? D'ailleurs, s'il existe des points de détail faibles dans la législation pharmaceutique allemande, qu'on y remédie, tout en lui empruntant ses dispositions principales.

La Pharmacie est donc une profession exceptionelle qui exige des dispositions d'exception. Ce principe posé, on arrive pour l'exprimer à la formule suivante, essentiellement applicable à la pharmacie: A des besoins limités par eux-mêmes et par l'intérêt public, profession limitée; ou à cette autre: La Pharmacie doit être limitée, les besoins qu'elle a mission de servir étant et devant être li-

Instrumente. Er hat Gehilfen, welche der französische Apotheker nicht immer auftreiben kann; sie sind sehr fähig und deßwegen werth gehalten. Strenge Visitationen halten den guten Zustand der Dinge aufrecht; das Publikum findet dabei seine Rechnung: denn es erhält wohlfeile Arzneien, ist von ihrer vollkommenen Beschaffenheit versichert und hat volles Zutrauen auf Arzt und Apotheker, was beim Kranken halbe Heilung bewirkt. Da kommt keine medicinische Gevatterschaft vor, kein Hereinziehen des Bereichs des Arztes, kein Hinübergreifen des Apothekers in dasselbe und umgekehrt. Darum gibt es keine widerwärtige Stellung zwischen Beiden; jeder hält sich an seine Befugnisse und betrachtet den Anderen als unentbehrlichen Mitarbeiter, welcher auf dasselbe Ziel unter der gleichen Fahne zusteuert. Das sind die wohlthätigen Folgen der Beschränkung der Zahl der Apotheken. Man macht diesem System zum Vorwurf, daß es einer großen Zahl von jungen Leuten, welche wegen der geringen Zahl und des hohen Preises der Apotheken keine solche erwerben können, keine Laufbahn in Aussicht stellt. Dieß ist zweifelsohne eine Schattenseite, aber sind die Vortheile, welche wir beschrieben haben, nicht weitaus überwiegend? Sind in Frankreich die Ministerialämter (oder Beamtenstellen) nicht in demselben Fall, und sollte man sie deßwegen frei geben? Die öffentlichen Aemter sind in Frankreich sehr gesucht. Folgt hieraus, daß die Regierung deren so viele schaffe, als zahlreiche Bewerber sich herandrängen? Es ist einfach Sache der jungen Leute, einen Weg nicht zu betreten, welcher versperrt erscheint und keinen Erfolg verspricht. Oder besteht diese Unzukömmlichkeit nicht etwa jetzt schon in Frankreich? Wenn es aber im deutschen Apothekerwesen schwache Schattenpunkte gibt, helfe man sich damit, daß man ihm seine Hauptzüge absieht und entlehnt.

Die Pharmacie nimmt mithin eine Ausnahmsstellung ein, welche Ausnahmsbefugnisse erheischt. Nach Annahme dieses Grundsatzes gelangt man zu folgendem Schluß, welcher zuverlässig auf das Apothekerwesen anwendbar ist: „bei an sich oder durch das öffentliche Wohl beschränkten Bedürfnissen haben wir die beschränkte Erwerbsart.“ Oder zu dem andern Schlusse: „das Apothekerwesen muß beschränkt sein,

mités. Toutes les autres professions peuvent adopter la formule inverse.

Une profession, à laquelle forcément on impose autant de sujétion, que la Pharmacie, a droit assurément à des privilèges compensateurs, autrement on lui fait subir un contrat léonin impossible. Il ne faut pas perdre de vue, en effet, que le législateur imposera toujours des sujétions au débit des médicaments, et les tribunaux, dans les cas d'accidents ou d'infractions de la part du pharmacien, seront toujours disposés à la rigueur contre lui, au nom de l'intérêt de la société. Quoi! on ne decréterait pour la Pharmacie que des mesures coërcitives sans contre-poids? En vertu de l'art. 909 du Code civil, les pharmaciens ne peuvent recevoir de legs de leurs clients malades.

La limitation des Pharmaciens est une atteinte à la liberté! mais l'expropriation pour cause d'utilité publique, le contrôle des matières d'or et d'argent, la réglementation du travail des enfants dans les manufactures, l'obligation du système métrique, sont-ce là autant d'attaques à la liberté? Et cette grande question de l'instruction primaire, gratuite et obligatoire, est-ce aussi une atteinte à la liberté de l'ignorance? Certes, notre pays est à la tête des nations, mais nous avons néanmoins beaucoup à prendre chez nos voisins. Nous avons cité l'Allemagne pour son organisation pharmaceutique supérieure à la nôtre; pour l'instruction primaire, elle nous est aussi supérieure. En Allemagne, tout le monde sait lire. Une année, par hasard, sur un contingent de 100 jeunes soldats, 3 ne savaient pas lire; grande surprise! On ordonne une enquête et on reconnait que les trois jeunes gens illettrés, fils de bateliers, avaient passé

weil die Bedürfnisse, denen dasselbe zu dienen hat, beschränkt sind oder sein müssen.“ Alle anderen Erwerbsarten folgen dem umgekehrten Satze.

Eine Erwerbsart, wie die Pharmacie, welcher man mit Gewalt so viel Zwang anthun muß, hat sicherlich Anspruch auf entsprechende Vorrechte. Im entgegengesetzten Falle legt man ihr eine unmöglich zu erfüllende Vertragspflicht auf. Man darf nicht vergessen, daß in der That der Gesetzgeber an den Verkauf der Arzneistoffe stets Zwangsmaßregeln knüpfen wird, und die Gerichtshöfe im Fall eines Unglücks oder Versehens von Seite des Apothekers im öffentlichen Interesse stets zur Strenge gegen ihn geneigt sein werden. Wie! Sollte man für das Apothekerwesen nur Zwangsmaßregeln ohne jedes Gegengewicht ausüben wollen? Denn nebenbei gesagt, kann der Apotheker kraft Artikels 909 des Code civil kein Vermächtniß antreten von einem kranken Kunden!

Die Beschränkung der Apotheker ist ein Angriff auf die Freiheit? Aber die Zwangsentäußerung im öffentlichen Interesse, die Controle von Gold und Silber, die Regelung der Arbeit und Arbeitszeit der Kinder in Fabriken, die Einführung des metrischen Systems, ist Alles dieß auch ein Angriff auf die Freiheit? Und die wichtige Frage des obschon unentgeltlichen, aber obligatorischen Elementarunterrichts, ist sie auch ein Angriff auf die Freiheit der — Ignoranz? Gewiß, unser Land geht an der Spitze der Nationen*), aber wir haben nichtsdestoweniger viel von unseren Nachbarn zu lernen. Wir haben Deutschland angeführt wegen seiner höher stehenden Organisation des Apothekerwesens; in Beziehung auf den Volksunterricht ist es uns auch überlegen. In Deutschland kann Alles**) lesen. Unter einem Contingent von 100 Militärpflichtigen konnten zufällig einmal 3 nicht lesen. Großes Staunen! Man ordnet eine Untersuchung an und findet, daß die 3 jungen ununterrichteten Leute Söhne von Schiffern

*) Dorvault versüßt die bereit gehaltene bittere Pille. Fr.

**) In Altbayern und Ostpreußen nicht. In Altbayern agitirten Dunkelmänner im März 1868 mit Erfolg bei der ungebildeten Menge des Volks gegen ein neues Schulgesetz. Fr.

leur jeunesse à remonter et descendre le cours d'un fleuve. En sommes-nous là en France?

On nous a objecté aussi que la limitation devait certainement avoir des inconvénients dans la pratique, puisqu'en Prusse un homme officiel avait écrit pour demander la cessation de ce privilège. L'inspecteur de Pharmacie Prussien, auteur de cet écrit (M. Brefeld), s'est réfuté lui-même en écrivant ces lignes: „Le Pharmacien jouit d'une estime égale, aussi bien de la part du peuple que de la part du Médecin; doué d'une instruction solide, sa ponctualité et sa probité dans l'exécution des ordonnances et des préparations peuvent servir de modèle. Des erreurs sont excessivement rares. Le commerce des remèdes secrets, leur annonce et leur affichage sont inconnus et regardés comme entachant son honneur; s'il y avait un seul Pharmacien qui pût s'abaisser à un tel point, une réprobation générale le condamnerait bien plus que la loi.“ Comment après un pareil tableau de la Pharmacie en Prusse, demander mieux. Assurément pour qu'une profession, jouisse dans un pays, d'une telle confiance et considération, il faut qu'elle soit méritante et que son organisation soit bonne; et demander non de simples améliorations mais le changement du principe sur lequel repose cette organisation, c'est se lancer dans un inconnu gros de déceptions.

Aus den Verhandlungen der Pairskammer v. J. 1846 führt Dorvault an:

„La Pharmacie ne peut pas être une profession libre. . . . Les irrégularités peuvent avoir la plus fâcheuse influence sur la santé et l'existence même des citoyens . . L'ouverture d'une officine sera soumise à une autorisation. L'installation de l'officine projetée devra remplir toutes les conditions nécessaires pour la garantie publique. . . La Pharmacie est moins un commerce qu'un service public. L'intérêt de l'humanité élève les obligations du Pharmacien à la hauteur d'un devoir rigoureux“ etc.

waren, welche flußauf flußab ihre Jugend zugebracht hatten. Sind wir in Frankreich auch soweit?

Man hat uns auch vorgeworfen, daß die Beschränkung sicherlich Unzukömmlichkeiten in der Praxis mit sich führen müsse, weil in Preußen ein officieller Arzt gegen die Privilegien der Apotheker geschrieben habe. Der preußische Medicinalrath und Apothekenvisitator Brefeld hat sich selbst geschlagen und widerlegt, indem er schrieb: „Der Apotheker steht in der gleichen Achtung sowohl beim Publicum, als beim Arzte. Er hat eine gründliche Bildung, seine Pünktlichkeit und Redlichkeit in Ausführung der Verordnungen und Präparate sind musterhaft. Irrthümer kommen äußerst selten vor. Der Handel mit Geheimmitteln und deren Anpreisung sind unbekannt und als ehrenrührig*) angesehen. Wenn ein Apotheker sich soweit vergessen würde, eine allgemeine Inachterklärung würde stärker, als das Gesetz, ihn verurtheilen." Wie mag man nach solcher Schilderung des Apothekerwesens in Preußen noch mehr verlangen. Wahrhaftig, wenn ein Stand in einem Lande sich solchen Vertrauens und solcher Achtung erfreut, muß er Verdienste haben und seine Organisation eine gelungene sein. Hier nicht blos einfache Verbesserungen, sondern geradezu das Verlassen des Princips verlangen, worauf diese Organisation ruht — hieße: sich in ein Meer von Täuschungen stürzen!

Aus den Verhandlungen der Pairskammer v. J. 1846 führt Dorvault an:

Das Apothekerwesen darf keine freigegebene Erwerbsart sein.... Unregelmäßigkeiten können die traurigsten Folgen für die Gesundheit und die Existenz der Staatsbürger haben... Die Errichtung einer Apotheke muß von einer öffentlichen Autorisation abhängig werden. Die Einrichtung der projektirten Apotheke muß alle Bedingungen erfüllen, welche das öffentliche Wohl erheischt... Die Pharmacie ist weniger ein Handel, als ein öffentliches Amt. Das Interesse der Humanität erhebt die Verpflichtungen des Apothekers zu der Höhe eines wichtigen Dienstes" ... 2c.

*) Wäre es doch überall in Deutschland so geblieben! Fr.

Ich habe Eingangs von Wiederholungen gesprochen, welche die Zusammenstellung meiner Streitschriften bringen müßte. Bei Durchblätterung der Dorvault'schen Brochüre gewahre ich, daß mit jedem Citat aus derselben sich die Wiederholungen mehren: denn der Fach- und Sachkenner Dorvault hat meistens auch meiner Ueberzeugung Worte geliehen. Was ich im vorigen Jahre selbstständig ausgesprochen, finde ich nachgehends von Dorvault bereits vor 2 Jahren entweder angedeutet oder ausgeführt. Gern hätte ich noch mehr aus Dorvaults Bericht citirt, am liebsten die Aeußerungen Thénards, Blanqui's, Duruy's, die Verhandlungen im Conseil d'État und in der Chambre des Pairs. Doch ich muß um so mehr abbrechen, als ich mich schon zu weit habe verleiten lassen. Kurz gesagt, sieht Dorvault unsere deutschen Zustände, wie sie sich im Verlaufe der Zeit herangebildet haben, als das Ziel an, wornach in Ländern, in welchen das Apothekerwesen zur Zeit noch freigegeben ist, gestrebt werden müsse, wenn dasselbe für das Gemeinwohl das leisten soll, was in einem gut organisirten Staate seine Aufgabe ist.

Und damit wünsche ich der guten Sache auch anderwärts Glück. Das Gegentheil wäre gleichbedeutend mit einem Rückschritte, welchem wohl in kürzester Zeit die Reue nachfolgen müßte.

Nördlingen, 26. März 1868.

Alb. Frickhinger.

Inhalt.

		Seite
	Vorwort	3
	Einleitung	15
I.	Gewerbefreiheit und die Apotheken	18
II.	Apothekerconcessionen	21
III.	Die hier einschlagenden Artikel des bayr. Gesetzentwurfes über das Gewerbswesen sammt Motiven zu Art. 8	27
IV.	Die Stellung der Apotheker im Staate nach dem neuen Gesetzentwurfe über das Gewerbswesen, erste Abhandlung . . .	32
V.	Die Stellung der Apotheker im Staate nach dem neuen Gesetzentwurfe über das Gewerbswesen, zweite Abhandlung . . .	42
VI.	Eingabe der bayr. Apothekergremien an den Socialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten	54
VII.	Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über die Apothekenconcession	59
VIII.	Zwei sehr verschiedene Stimmen über die Apothekenfrage . .	64
IX.	Zurückweisung dieser Unkenrufe	68
X.	Gewerbefreiheit noch einmal für die Apotheken verlangt . .	72
XI.	Freigabe wäre ein staatspolizeilicher u. volkswirthschaftlicher Verstoß	74
XII.	Die auf das Apothekerwesen Bezug habenden Stellen des bayr. Gewerbsgesetzes vom 30. Jan. 1868	81
	Schlußwort	85

Einleitung.

Seit Jahren hat sich in Bayern das Bedürfniß nach einer freieren Regelung des Gewerbewesens geltend gemacht. Dem früheren Zunftwesen gegenüber war zwar durch das Gewerbsgesetz vom 11. Septbr. 1825 ein entschiedener Fortschritt eingetreten, wenn nur dieses Gesetz immer nach seinem eigenen Geist und Wesen zum Vollzug gelangt wäre. Allein durch die Vollzugsvorschriften aus den Jahren 1834 und 1835, insbesondere durch die Gewerbsinstruction vom 17. December 1853 war die Absicht des Gesetzgebers, die Gewerbefreiheit anzubahnen und das Zunftwesen in dieselbe hinüberzuleiten, nahezu zur Carrikatur geworden.

So gerechtfertigt nun das Begehren nach Gewerbefreiheit, nachdem dieselbe inzwischen sogar in Oesterreich eingeführt war, erschien, so sehr bestätigte sich auch hier wie anderwärts, daß der Genuß zu lange vorenthaltener Gesetze oder Einrichtungen von Einigen zu weit ausgedehnt und zum Gemeinschaden auf Sparten erstreckt werden wollte, welche in einem wohlorganisirten Staate ausgenommen bleiben müssen.

Den Reigen in dieser Richtung eröffnete eine Stimme „Gewerbefreiheit und die Apotheker" in Nr. 7 der Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern v. J. 1865, welche die Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf die Apotheken verlangte. Diese Meinung folgt hier unter I. Da dieselbe offenbar von keinem Uebelwollenden, sondern nur von einem mit dem Sachverhältnisse nicht Vertrauten herrührte, schien sie mir der Beachtung und Entgegnung werth. Eine solche ließ ich unter der Aufschrift „die Apothekerconcessionen" in Nr. 10 derselben Wochenschrift v. J. 1865 drucken. Ich lasse sie, da ich das Manuscript nicht mehr besitze, in jener Kürzung, welche die Redaction der Wochenschrift mit ihr vorgenommen hat, hier als II. folgen.

Der Entwurf zu einem zeitgemäßen Gewerbgesetz ward inzwischen

von der kgl. bayer'schen Staatsregierung i. J. 1866 gefertigt und zunächst der Kammer der Abgeordneten übergeben. In diesem Entwurfe war der Pharmacie jene Ausnahmsstellung angewiesen, welche Staats- und Gemeinwohl erheischen. Der erste, achte und die einschlagenden übrigen Artikel dieses Gesetzesentwurfes sammt den Motiven zum 8. Artikel folgen unter III. Von mehreren Seiten wurde ich angegangen, diese Motive des Weiteren zu begründen. Diesem Ansinnen sollte die Denkschrift: „Stellung der Apotheker im Staate nach dem neuen Gesetzentwurfe über das Gewerbswesen" entsprechen. Diese Denkschrift war am 15. April 1867 im Buchhandel*) erschienen und wurde weit über die Gränzen Bayerns hinaus so häufig verlangt, daß 5 Wochen nachher eine zweite Ausgabe nothwendig wurde. Von der ersten wenig verschieden folgt sie hier unter IV.

Die Verhandlungen des für das Gewerbsgesetz und die übrigen im Werden begriffenen Socialgesetze gewählten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten über den betreffenden Absatz des Art. 8 des Gewerbgesetzentwurfs folgen mit einer freimüthigen Besprechung derselben von mir (aus d. Jahrb. f. prakt. Ph. 1867 Bd. XXVIII S. 99) unter V.

In der 6. Sitzung des Socialgesetzgebungsausschusses d. Kammer der Abgeordneten v. 28. Juni 1867 stellte der kgl. Staatsminister des Handels ꝛc. den Antrag, noch vor der 2. Lesung des Gewerbsgesetzentwurfs, ehe die Redactionscommission in Thätigkeit getreten sei, sich über einige Bedenken der Regierung zu einigen. Dabei wurde zuletzt beschlossen und als Art. 34 in den Gewerbgesetzentwurf eingestellt: Die Regierung ist ermächtigt, mittels Verordnung auch den nach gegenwärtigem Gesetze durch Erlangung einer Concession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung bedingten Betrieb von Gewerben allgemein oder für einzelne Gebietstheile freizugeben.

Schon im Jahre 1866 waren die Herren Gremialvorstände der Pfalz Apotheker Gustav Oberländer in Frankenthal, und von Oberbayern Apotheker Dr. Bedall in München, ferner der inzwischen leider verstorbene Landtagsabgeordnete Dr. Eduard Mayer von Fürth und der Herausgeber dieser Sammlung von sämmtlichen Apothekergremien Bayerns beauftragt worden, darüber zu wachen, daß, wenn der

*) C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.

Sache Unkundige in übertriebenem Eifer Anträge „zum Ruin des deutschen Apothekerwesens innerhalb Bayerns" stellen sollten, rechtzeitig entgegengetreten würde. Wir diesseits des Rheins Wohnende hätten Gefahr gewittert, wenn das Apothekerwesen aus dem Bereiche des Gesetzes auf die Bahn der Verordnungen hinübergelenkt worden wäre. Wir wurden vom kgl. Staatsministerium des Innern und den Ausschußmitgliedern sofort beruhigt: Niemand von der kgl. Staatsregierung oder vom Socialgesetzgebungsausschusse habe bei der Vollmachtsertheilung Art. 34 (Versetzung der concessionspflichtig gebliebenen Gewerbe unter die freien) an die Apotheken gedacht. Der treffende Passus wurde aus verschiedenen Gründen in der That in das Gesetz **nicht** aufgenommen. Gremialvorstand Apotheker Oberländer sah aber für die Rheinpfalz, wo bekanntlich Realrechte längst nicht mehr bestehen, darin eine große Gefahr, wenn die concessionirten Apothekenbesitzer durch Verordnungen in der Veräußerung ihrer Geschäfte beschränkt würden. In Folge solcher Befürchtungen, welche Angesichts der bisher stets und fast ausnahmslos geübten Praxis kaum begründet waren, wurde von den Apothekergremien eine unter VI. abgedruckte Vorstellung und Eingabe an den Socialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten gerichtet. Unter VII. folgen die Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten hierüber.

Unkenrufen für Freigebung des Apothekenwesens in Nr. 265 und 270 des Kuriers für Niederbayern vom 28. Sept. und 3. Oct. 1867 (VIII.) begegnete ich mit der Abfertigung IX.

Auf eine unmotivirte erneuerte Forderung von Freigebung in Nr. 41 der Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern von 1867 X. ließ ich in Nr. 46 und 47 derselben Wochenschrift eine Entgegnung XI. folgen. Die Redaction sah sich hier wie in dem früheren Fall II. vermüssigt, meine Entgegnungen abzuschwächen.

Als XII. folgt endlich die Fassung der treffenden Artikel des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868, wie dieselben von sämmtlichen 3 Gesetzgebungsfactoren endgiltig festgestellt worden sind. Wie schon bemerkt, ward der auf S. 16 erwähnte Zusatzartikel wieder beseitigt.

I.

Gewerbefreiheit und die Apotheken.

a— So wie von den Aerzten, fordert man auch von den Apothekern wegen der großen oft nicht wieder gutzumachenden Nachtheile, die durch mangelnde Geschicklichkeit und Pünktlichkeit herbeigeführt werden können, und ferner in Erwägung des Umstandes, daß die Käufer der Arzneimittel deren Güte und Werth nicht zu beurtheilen vermögen, einen dem Staate gelieferten Nachweis ihrer persönlichen Befähigung. Man geht aber bezüglich der Apotheker noch einen Schritt weiter und verlangt zum selbstständigen Betriebe ihres Geschäftes noch ein zweites Erforderniß, die Erwerbung einer Concession, welche die Behörde ertheilt. Dieß die weitaus vorherrschende Ansicht, die oft auch von Jenen getheilt wird, welche sich zum Grundsatze der freien ärztlichen Praxis für jeden als befähigt Erprobten bekennen und daher in Bezug auf die Aerzte das Concessionssystem verwerfen. Man gibt sich nämlich der Besorgniß hin, daß bei Zugestehung freier Concurrenz für jeden Befähigten die Erfüllung gewisser im allgemeinen Gesundheitsinteresse den Apothekern aufzulegenden Verpflichtungen — wie die Führung aller im gewöhnlichen Gebrauche stehender Arzneimittel, die Erneuerung der Vorräthe und die Beseitigung der unwirksam gewordenen oder verdorbenen Arzneistoffe — nicht zu erwarten sei und sich auch nicht controliren und durchführen lasse. Dazu sei der sichere Besitz einer größeren Kundschaft, ein höherer Gewinn, daher eine mäßige Concurrenz erforderlich. Solche Verhältnisse seien aber für die Apotheken nur bei der Concessionspflichtigkeit ihres Geschäftes denkbar.

Es ist nicht zu läugnen, daß zwischen der Beschäftigung des Arztes und jener des Apothekers ein wesentlicher Unterschied besteht, und man kann demnach, ohne mit sich in Widerspruch zu kommen, bei ersterer die Concessionspflichtigkeit verwerfen und für letztere sie in

Anspruch nehmen. Die Beschäftigung des Arztes ist eine rein persönliche lediglich dienstleistende; jene des Apothekers dagegen ist gewerblicher und commercieller Art, und die Güte seiner Leistung ist durch die Güte des verwendeten Stoffes, den er beischaffen muß, bedingt. Hieraus folgt, daß dem unzureichend beschäftigten Arzt nur der persönliche Arbeitsverdienst entgeht, der unzureichend beschäftigte Apotheker aber, abgesehen von dem geschmälerten Arbeitsverdienst, auch noch insoferne benachtheiligt ist, als die unverwendet bleibenden Arzneistoffe verderben oder doch ihre Wirksamkeit ganz oder zum Theil verlieren, woran sich die weitere Folge knüpft, daß er dann nicht die Neigung, wohl auch nicht die Mittel besitzen wird, für die Erneuerung seiner Vorräthe zu sorgen. Die Anschaffung kostbarer Arzneikörper oder solcher, die seltener gebraucht werden, ist von ihm unter diesen Umständen schon gar nicht zu erwarten. Ein solcher Apotheker hat dann, was der Arzt verordnet, entweder gar nicht oder schlecht; und da er, um den ihn treffenden Schaden von sich möglichst abzuwenden, sich versucht fühlen wird, bei Bereitung der Arzneien auch die unwirksam gewordenen und verdorbenen Stoffe zu verwenden, so sind durch einen ungenügend beschäftigten Apotheker auch Dritte gefährdet, während der unbeschäftigte Arzt seinen Schaden allein trägt.

Allein so begründet diese Besorgnisse auch auf den ersten Blick erscheinen mögen, so liegt unseres Erachtens doch keine Nöthigung vor, das Apothekergewerbe zu einem concessionspflichtigen zu machen.

Jeder Unternehmer sucht seinen Vortheil, und versteht sich auf ihn. Mit Grund kann daher erwartet werden, daß selten eine Apotheke an einem Orte errichtet wird, an dem nicht auf zureichende Kundschaft zu rechnen ist. Geschäftsleute haben entschieden bessere Augen für den Umfang des Bedürfnisses einer Waare oder Leistung, als die Regierung. Ein allzugroßer Zudrang zu dem Apothekergeschäfte ist auch bei freier Concurrenz schon darum nicht zu besorgen, weil die persönliche Befähigung zum Betriebe nur durch eine längere und kostspielige Vorbildung erworben werden kann und überdieß durch Prüfungen dem Staate gegenüber ausgewiesen werden muß. Dazu kommt weiter, daß hier die Unternehmung ein größeres Kapital voraussetzt, das nicht Jedermann hat, und daß Unternehmungen mit bedeutendem Kapitalserforderniß sich ohne ein größeres Absatzgebiet nicht behaupten können.

Es ist ferner nicht einzusehen, warum die obengedachten Verpflichtungen, denen die Apotheker im gesundheitspolizeilichen Interesse unterworfen werden, nicht auch bei Freigebung des Apothekergewerbes für jeden als befähigt Erprobten, aufgelegt werden könnten. Sind sie aber gesetzlich vorgeschrieben, so weiß Jeder, der eine Apotheke errichtet, daß er ihnen unterliegt, und darf sich daher nicht beklagen, wenn er zu deren Erfüllung angehalten wird. Und diese Summe zu übernehmender Verpflichtungen ist zugleich ein weiterer Abhaltungsgrund für Manchen, sich dem Apothekergeschäfte zu widmen, so daß eine zu starke Concurrenz schon um dieses Umstandes willen nicht zu erwarten steht. Die Controle hinsichtlich der genauen Beobachtung jener Verpflichtungen läßt sich aber auch bei freier Concurrenz ganz gut handhaben; denn Apotheken sind keine häufigen Unternehmungen und lassen sich, da sie bei offenem Laden betrieben werden, nicht verheimlichen. Uebrigens wird eine solche Controle schon von den ordinirenden Aerzten selbst in ihrem eigenen Interesse geübt, indem der Erfolg der Ordination, abgesehen von deren Richtigkeit, von der Güte der ordinirten Arzneien abhängt. Eine schlechte Bedienung des Publikums von Seite der Apotheker ist bei freier Concurrenz überhaupt um so weniger zu befürchten, weil jeder Apotheker dann gewärtig sein muß, daß sich ihm ein neuer Concurrent gegenüberstellt, der sich bestreben wird, ihm durch bessere Waaren die Kunden abwendig zu machen. Bei dem Concessionssystem ist er diesem nicht ausgesetzt und kann, wenn er auch minder gute Waaren liefert, immer noch auf Abnehmer rechnen. Endlich wird mit der Annahme des Freiheitsprincips das vom nationalökonomischen Standpunkte aus verwerfliche und in seinem Erfolge stets unsichere Mittel der gesetzlichen Preisbestimmung (Apothekertaxe) völlig entbehrlich, ohne welches das Concessionssystem nicht bestehen kann.

Es ist daher kaum mehr als bloße Gespensterseherei, wenn in der Freigebung des Apothekergeschäftes für jeden Befähigten eine Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand erblickt wird; ja es dürfte im Gegentheil durch die Freigebung den gesundheitspolizeilichen Interessen besser gedient sein, als durch das herrschende Concessionssystem.

(Wochenschr. d. Fortschrp. i. B. Nr. 7 v. 18. Febr. 1865.)

II.

Apothekerconcessionen.

Unter dem Zeichen a— wird in Nr. 7 der Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern die Ansicht entwickelt, daß der Betrieb des Apothekergeschäftes in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit frei zu geben und nur von einem Nachweise der Befähigung abhängig zu machen sei. Es ist Pflicht im allgemeinen Interesse zu prüfen, ob sich vielleicht durch eine nähere Beleuchtung der Thatsachen diese Ansicht als irrig erweist.

Die Stellung des Apothekers weicht von der des Kaufmanns wesentlich ab. Der Kaufmann hält in seinem Laden oder auf Lager, was ihm eine Rente verspricht; nur ein thörichter Kaufmann handelt anders. Erkennt er in dieser oder jener Waare „einen Dieb auf dem Lager" oder wirft sie keinen Nutzen ab, so verbannt er sie aus seinem Geschäfte und wendet sein Kapital einem anderen Artikel zu, der ihm höhere Zinsen sichert. Ganz anders beim Apotheker. Abgesehen davon, daß eine gute Medicinalpolizei den Apotheker im Betriebe fremdartiger Erwerbszweige stets beschränken muß, darf der Apotheker im Halten der Waare gar nicht wählen; seine Waaren sind obligat, sein Inventar ist ihm von vornherein vorgeschrieben; in tadelloser Beschaffenheit muß er vorräthig halten, was die Pharmakopoe vorschreibt, dasselbe mag dem Verderben ausgesetzt sein oder nicht. Eine ganze Reihe von Artikeln, welche gleichwohl in akuten Fällen unentbehrlich sind, gehen bei dem Apotheker auf Rechnung der wirklich in Verwendung kommenden in die Kost; je nach dem abwechselnd vorherrschenden Charakter der Krankheiten taucht bei diesen Mitteln ein plötzlich erhöhter Verbrauch auf, während jene ebenso plötzlich auf eine gewisse Zeit außer Gebrauch kommen und — unverwerthet verderben.

Und selbst bei den stets gangbaren und dem Verderben weniger ausgesetzten Waaren geschieht der Absatz häufig unter so ungünstigen unkaufmännischen und dem Begriffe des Verdienens widersprechenden Umständen, daß, falls dieser Absatz nicht pflichtmäßig Statt haben muß, eine größere Nächstenliebe, als sie sich in der Regel findet, dazu gehören würde, die Mittel zu jeder Stunde der Nacht zur Verfügung zu stellen, oft um einen Betrag, mit welchem die Unterbrechung des Schlafes, die

Alarmirung des Hauses in gar keinem Verhältnisse steht. Einsender kennt ergraute Apotheker, welche viele hundertmal in der Nachtruhe gestört worden sind, damit sie den für Kreisende und andere schwer Leidende unentbehrlichen Artikel „Kamillenblüthen" je um einen Kreuzer abgaben! Das wird in seltenen Fällen und nur bei großer Menschenliebe geschehen, wenn es nicht geboten ist. Sind die Apotheker freie Gewerbtreibende, wer kann ihnen dann beschränkende Pflichten auferlegen, wer kann sie zwingen, wie es in Bayern vorgeschrieben ist, bei Tag und Nacht Präsenz zu machen, „ihre Geschäftslokale von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr offen zu halten und außer diesen Stunden so nahe sich zu befinden, daß sie von den Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges stets herbeigerufen werden können"?*) Wer kann sie zwingen, „jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren creditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte"? Noch einmal: wer kann ihnen als freien Gewerbtreibenden Pflichten auferlegen oder Rechte entziehen, welche allen anderen Klassen der freien Gewerbtreibenden nicht auferlegt und resp. gewährt werden? Das dürfte nicht einmal der Absolutismus wagen, das darf noch viel weniger eine freisinnige Regierung wagen. Wenn sie besondere Pflichten auferlegen will, muß sie auch besondere Rechte gewähren: denn sonst wäre ihre Freisinnigkeit eine Lüge. Um die Heilung der Krankheiten sicherer zu machen, um den Apothekern Pflichten auferlegen zu können, darum hat man sie in Deutschland vor freier Concurrenz gesichert. Diese Sicherung ist das einzige Recht, durch welches die Auferlegung von schweren Lasten entschädigt ist, von Pflichten, die allein der medicinischen Geheimnißkrämerei wirksam entgegenzutreten, den sich spreizenden Charlatanismus zu zerstören, den betrüglichen Quacksalberunfug zu vernichten im Stande sind. Freilich hat sich gleichwohl dieser Charlatanismus auch bei uns in neuerer Zeit auf dem Weg der Presse wieder breit gemacht: Hunderttausende von Gulden und Thalern wurden und

*) Allerhöchste Verordnung v. 27. Jan. 1842. § 59 u. 34. Abs. 6.

werden aus den Taschen armer, die nothwendigsten Bedürfnisse sich versagender Kranker geschwindelt, um die Inserate für Ankündigung der Goldberger'schen Rheumatismusketten, der du Barry'schen Revalenta arabica, des heillosen Grimault'schen Matico-Unfugs zu bestreiten und mit dem Ueberschuß sich zu bereichern. Und wer waren und sind die Männer, welche nachgewiesen haben, daß diese gerühmten Panaceen eitel Humbug sind, daß die Goldberger'schen Ketten den 1/50 Theil ihres Verkaufspreises an Metallwerth enthalten, daß die Revalenta arabica nichts als das Mehl der im Rheinthal gebauten weißsamigen Varietät der Futterwicke ist, frech ettiquettirt zum mehrhundertfachen Preis verkauft? Durch die Concession berufene Apotheker waren es, welche diesen Dienst dem Volk erwiesen und durch Entlarvung und Niederschlagung dieser Prellereien sich bleibende Verdienste erworben haben. Die gewerbfreien Apotheken in Frankreich und England im Ringen nach Gewinn fördern vielmehr solch' internationale Beutelschneiderei. Durch eine Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf die Apotheken würde Deutschland in noch viel höherem Grade, als es schon der Fall ist, zum Tummelplatz fremder Abenteurer werden, und, was stets das Traurigste dabei bleibt, vorzüglich durch die sauer verdienten Pfennige unbemittelter, ja armer Kranken würde eine große Anzahl Ausländer à la Du Barry, Grimault und Inländer à la Goldberger und . . . . sich bereichern. Das Volk kann nicht beurtheilen, daß es mit diesen Dingen dupirt wird, weil es nicht weiß, auf welch' erbärmliche Weise die beigegebenen Zeugnisse erdichtet oder erschlichen sind. Es muß darum geschützt werden, und die Vorkämpfer im Kampfe mit der Arkanen-Hydra müssen vermehrt und ermuthigt, nicht aber von der eigenen Volkspartei unterschätzt oder gar als unnöthig erklärt und beseitigt werden.

Es ist unbestritten, daß mit wenig Ausnahmen die englischen und französischen Apotheker gerechten und billigen Anforderungen nicht genügen, während man überall den vorzüglichen Zustand der deutschen Apotheken loben hört, die wegen ihrer Vortrefflichkeit diesseits und jenseits des Oceans berühmt sind. Redliche englische und französische Aerzte klagen fortwährend über den erbärmlichen Zustand der Apotheken ihrer Länder und dringen auf die Anbahnung ähnlicher Zustände, wie sie in Deutschland bestehen. Ihre wohlgemeinten Rathschläge scheitern

aber an der in ihren Ländern auch über die Apotheken ausgedehnten Gewerbefreiheit, welche blos im Wege der Gesetzgebung entsprechend beschränkt werden könnte.

Die streng durchgeführte Trennung der Medicin von der Pharmacie ist ein unschätzbarer Vortheil für das Volkswohl: denn sie allein ermöglicht eine genaue Controle zwischen Arzt und Apotheker, und tausendfache Beschädigungen an dem köstlichen Gute des Menschen, der Gesundheit, werden abgewendet, wenn diese Controle besteht. In England, wo der Apotheker fast durchgängig auch Arzt ist, weiß der Kranke nicht nur nicht, was er einnimmt, sondern er hat nicht einmal den Trost, daß ein Sachverständiger den anderen controlirt. In Frankreich, wo kein Gesetz den Aerzten verbietet, selbst zu dispensiren, verbinden sich dieselben mit den Apothekern und verschreiben die Arznei nach Magistralformeln, welche geheim gehalten und nur Einem Apotheker bekannt sind, welcher dadurch zum Compagnon des Arztes wird und den Charlatanismus in seinem eignen Interesse mittreibt.

Abgesehen von dem erleichterten Giftmord in England &c. sprechen diese Zustände so offen dem Volkswohl und einer gesunden Volkswirthschaft Hohn, daß sie in einem Lande, welches bis jetzt die Schule guter Apotheker gewesen ist, welches im Ausland nicht blos durch seine Wissenschaft, Musik und Poesie, sondern in allem Ernst auch durch seine Pharmacie einen guten Ruf erlangt hat, nun und nimmermehr eingeführt werden dürfen. Die Subsumtion der Apotheker unter die Gewerbefreiheit wäre dazu der erste Schritt. Es ist bekannt, daß demjenigen Apotheker in New-York, der an seine Apothecary's Shop das Schild „deutsche Apotheke" heften kann, eine gute Kundschaft sicher ist. Oder hat es keinen tieferen Grund, daß im ganzen österreichischen Staate, im ganzen europäischen und asiatischen Rußland, selbst in der Türkei fast alle Apotheker deutsche Pharmaceuten oder Schüler derselben sind? Man darf wohl schließen, daß die Jahrhunderte hindurch erprobte Stellung der deutschen Apothekerkunst die rechte gewesen ist, die man in ihrem Wesen nicht ungestraft aufgeben würde. Das ist auch bis jetzt in jenen deutschen Ländern nicht geschehen, die sich der Gewerbefreiheit schon lange erfreuen, nicht in Preußen, nicht in der Rheinpfalz. Namentlich das Beispiel der letzteren ist so bezeichnend, daß wir dabei verweilen müssen. In der Rheinpfalz wurde, als sie mit den

angränzenden Rheinländern zur Besiegelung der Schmach Deutschlands an Frankreich gefallen war, die Gewerbefreiheit auch auf die Apotheken ausgedehnt. Die früheren geregelteren Zustände der Medicinalpolizei wurden aber bald schwer vermißt, und unterm 5/17. Mai 1814 erschien vom Generalgouverneur des Mittelrheins Justus Gruner eine Verordnung „das Apothekerwesen in den Ländern des Mittelrheins betr.", welche heute noch unangetastet in der Rheinpfalz zu Recht besteht. Sie beginnt mit folgender Einleitung:

„Die unbedingte Befugniß, welche in den französischen Gesetzen liegt, daß an einem Orte so viele Apotheken bestehen können, als sich deren dort niederzulassen Lust haben, erhielt nie den Beifall der Sachverständigen. Aus einer übertriebenen Concurrenz entsteht für jeden die Unmöglichkeit, dasjenige zu leisten, was der Staat von ihm fordert, und da, wo die besten Arzneistoffe in hinreichender Menge sich vorfinden sollen, wird ein minderer Vorrath von weniger guter oder gar schlechter Qualität eingelegt; selbst Verfälschung der Stoffe oder des Gewichts können die Folgen eines gewinnsüchtigen Bestrebens sein, um sich über den Concurrenten emporzuhalten. Die nachtheilige Einwirkung aufzuheben, die dieses System auf die Gesundheit der Bewohner haben muß — — erlasse ich folgende Verordnung: § 1. Die nach den französischen Gesetzen bestehende Erlaubniß, unbedingt außer den schon existirenden Apotheken mehrere am nämlichen Orte zu errichten, wird hiemit aufgehoben. § 2. Die Aufhebung dieser Freiheit soll jedoch den schon bestehenden Apotheken nicht als ein ausschließliches Privilegium gelten."

Die folgenden §§ bestimmen nun die Art und Weise, in der die Errichtung neuer Apotheken zu gestatten ist.

Kann es, fragen wir, einen sprechenderen Beweis, eine deutlichere Aufforderung die bestehenden Zustände beizubehalten, geben, als daß in der mit der Gewerbefreiheit längst gesegneten Rheinpfalz keine Stimme dafür laut wird, die wieder eingeführte und noch bestehende Ordnung zu ändern? Und wir diesseits sollten trotz der vorliegenden gegentheiligen Erfahrungen aus einseitig doctrinären Gründen Vortheile aufgeben, um welche das Ausland uns beneidet?

Der letzte Grund, den jene Wenigen, die da meinen, die Gewerbefreiheit müsse auf die Apotheken ausgedehnt werden, anführen,

ist der Scheingrund, daß hiemit dem Volk wohlfeilere Arzneien zugänglich gemacht werden. Es ist statistisch nachgewiesen, daß die Medikamente in England, Frankreich, Belgien und der Schweiz theurer sind, als in Deutschland. Diese Erscheinung kann auch nicht befremden, wenn man bedenkt, daß freie Concurrenz da nur vertheuern kann, wo der Consument, ja selbst der Sachverständige den Werth der Waare zu beurtheilen außer Stande ist. Dazu kommt, daß der deutsche Apotheker keine theureren Gefäße &c. berechnen darf, als seine Taxe gestattet. In der Schweiz, wo gar keine Taxe besteht, werden übertrieben luxuriöse Gefäße angewendet und so hoch berechnet, daß häufig der Werth des Inhalts gegen den Werth des Gefäßes verschwindet. Kommt dazu noch die Geheimnißkrämerei, welche stets der Deckmantel für die gröbste Gewinnsucht ist, so erscheinen die reichen Kranken wie Melkkühe behandelt, die armen aber unverantwortlich vernachlässigt. Jene Gleichheit, daß Alle ohne Ansehen der Person, die vom Arzte indicirt befundenen Mittel ohne Unterschied in Güte und Beschaffenheit erhalten, findet nur in Deutschland statt. Dieselbe geht Hand in Hand mit der Concessionspflichtigkeit der Apotheken, Hand in Hand mit den dem Apotheker auferlegten Pflichten und Lasten, welche sich ein Kaufmann nie gefallen läßt, Hand in Hand mit der geordneten Stellung der Pharmacie in unserem Vaterlande, welche von einsichtsvollen und competenten Ausländern als eine wünschenswerthe und anzustrebende, aber bis jetzt unerreichbare angesehen wird.

Hüten wir uns doch das Gute, das wir haben, zum Zopf zu rechnen und mit diesem über Bord zu werfen, hüten wir uns, das Kind mit dem Bade auszuschütten!

(Frickhinger in Nr. 10 d. Wochenschr. d. Fortschrp. i. B. v. 11. März 1865.)

III.

Die hier einschlagenden Artikel des bayr. Gesetzentwurfes über das Gewerbswesen sammt Motiven zu Art. 8.

Art. 1.

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreichs berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Art. 8.

Nachstehende Unternehmungen und Geschäfte dürfen nur auf Grund einer Concession betrieben werden:

1) Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
2) Privat-Unternehmungen von Creditkassen und Bankanstalten;
3) Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben, dann Leihbibliotheken und Lesekabinete;
4) das Apotheker-Gewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
5) die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken;
6) das Trödler-Gewerbe, dann Commissions- und Anfragebureaus.

Art. 9.

Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein und zwar in Bezug auf die

. . . . . .

b) Medizinal-Gewerbe.

Die Verordnungen über die Handapotheken wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt.

c) Wirthschafts-Gewerbe.

. . . . . .

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.

. . . . . .

Art. 10.

Bewerber um eines der im Art. 8 unter Ziffer 4 erwähnten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Art. 11.

Jede Concession ist persönlich.

. . . . . .

Inhabern von realen und radizirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radizirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden,

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

. . . . . .

Art. 12.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher

Concessionen wird durch besondere Verordnungen festgesetzt werden, die sich auch auf den Umfang des betreffenden Gewerbes, die mit demselben verbundenen Rechte und Verpflichtungen zu erstrecken haben.

Art. 13.

Die Concession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessions-Urkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;
2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist (Art. 11 Abs. 2);
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch den Verlust des realen oder radizirten Rechtes; endlich
6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwe darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Concession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Angaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird;
2) wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen oder den Vorschriften über die Art des Betriebes seines Geschäftes ganz oder theilweise nicht nachkommt, und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist, oder wenn sich derselbe Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, welche von dem Fortbetriebe seines Gewerbes Mißbrauch besorgen lassen.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wegen Mißbrauchs bewendet es bei den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 29.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die hiezu erlassenen Vollzugs-Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizei-Uebertretungen

an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen gestraft.

Art. 32.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem . . . . 186 . . für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit Ausnahme des IV. Abschnittes derselben „von den Gewerbsprivilegien", sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze: über Buchdruckereien und Buchhandel (Dekret vom 5. Febr. 1810), über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen (Verordnung des mittelrheinischen Generalgouverneurs vom 5/7. Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI), Gesetz vom 25. Thermidor des Jahres XI), über die Fabrikation und den Verkauf von Pulver (Gesetz vom 13. Fructidor V und Gesetz vom 23. Pluviose XIII), über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke (IV. und V. Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810), ferner Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr., endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Motive zu Art. 8 Ziff. 4. Auch die Concessionspflichtigkeit der Apotheken, welche in der Pfalz durch die Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5/7. Mai 1814 wieder hergestellt wurde, hält der Entwurf aufrecht. Die in der jüngsten Zeit mehrfach vertretene Ansicht, daß man bei dem Apotheker-Gewerbe der Concession nicht mehr bedürfe, indem durch Prüfung, Aufsicht und Visitation den Rücksichten für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit vollkommen Genüge geleistet werden könne, hat sich in der deutschen Gesetzgebung noch keine Bahn gebrochen. Es stehen dieser Ansicht die Urtheile von ärztlichen Autoritäten mit den in Frankreich gemachten Erfahrungen entgegen, wornach die Apotheken, wenn nicht entschiedene Nachtheile für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit daraus hervorgehen sollen, mancherlei Bedingungen und Beschränkungen unterworfen bleiben müssen, welche bei andern Gewerben nicht geboten sind. Selbst die abnorme Ausbildung des Handels mit Apotheken konnte die Würt-

temberg'sche Regierung nicht zur Freigabe des Apotheker-Gewerbes bestimmen. Man betrachtete diesen Zustand als einen vorübergehenden, der sich zwar beklagen aber nicht verhindern lasse, und wollte ebendeßhalb nicht durch Eröffnung freier Concurrenz Mißstände bleibender Art schaffen, über die man in England und Amerika zu klagen beginnt. Ist der Zustand der bayerischen Apotheken durch die Sorgfalt der Regierung und das eigene Bestreben der Apotheker auch im Allgemeinen gut und des Vertrauens würdig, dessen sich die deutschen Apotheken überhaupt erfreuen, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß sich auch im bayerischen Apothekerwesen bedauerliche Mißstände finden und in Folge dessen manche Klagen und Wünsche geltend gemacht werden, deren theilweise Berechtigung nicht zu verkennen ist. Abhilfe in den bezeichneten Richtungen wird die sich auf das ganze Königreich erstreckende Apotheken- und Apotheker-Ordnung gewähren, deren Erlaß im Nachgange des Gewerbsgesetzes in Aussicht genommen ist. Aufgabe dieser Verordnung wird es insbesondere sein, für die Ertheilung der Concessionen ein Verfahren zu gewinnen, welches den veränderten Zeitverhältnissen entspricht, und nicht nur der Bevölkerung zur Befriedigung gereicht, sondern auch dem Stande der Pharmaceuten größere und bessere Aussichten gewährt. Mehrere deutsche Gesetzgebungen z. B. jene für Oesterreich, Sachsen, die thüringischen Staaten, Oldenburg haben die Apotheken mit Rücksicht auf den hiebei überwiegenden medicinalpolizeilichen Gesichtspunkt ganz außer das Gewerbsgesetz gestellt. Mit Rücksicht auf Lit. A. Ziffer 2 des Gewerbsteuer-Tarifs vom 1. Juli 1856 konnte aber der Entwurf diesem Beispiele nicht wohl folgen.

IV.

Die Stellung der Apotheker im Staate nach dem neuen Gesetzentwurfe über das Gewerbswesen.

Den gesetzgebenden Factoren in Bayern gewidmet von

Albert Frickhinger.

Bei Vorlage des neuen Gesetzentwurfes „das Gewerbswesen betr." hat der Herr Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Grundgedanken des neuen Gesetzes dahin bezeichnet,

> daß fortan jeder Einzelne die freie und ungehinderte Verfügung über alle ihm zustehende Arbeitskraft haben soll, und daß bezüglich der Ausgleichung dieser Arbeitskraft nur jene Beschränkungen mitreden können, welche in einer berechtigten Anforderung der Gesammtheit ihren Grund haben.

Daß eine solche von der kgl. Staatsregierung im Gesetzentwurf wohl gewürdigte berechtigte Anforderung der Gesammtheit nicht minder, als die höheren Interessen des Faches selbst gebieten, der ausübenden Pharmacie eine entschiedene Ausnahmsstellung unter den mannigfachen Erwerbsarten anzuweisen, soll in nachfolgenden Zeilen auf's Neue bewiesen werden.

Der Staat muß mit Recht von dem Apotheker nicht allein eine gründliche wissenschaftliche und praktische Vorbildung und den wiederholten Nachweis der Befähigung verlangen, die beschränkendsten Instructionen und Geschäftsvorschriften ertheilen und bei Aufsicht und Visitationen die tiefsten Eingriffe in das Privatinteresse und Eigenthum sich vorbehalten, der Staat muß auch dem Apotheker eine heilige Verpflichtung auferlegen, die nach der Natur der Sache keine Controle der Aufsichtsbehörden je zu ersetzen vermag, die Verpflichtung, daß ihm

nicht das materielle Interesse, sondern die Wissenschaft und die Pflicht gegen die Arzneibedürftigen **in erster Linie** maßgebend sei.

Es ist demnach klar, daß durch freien Verkehr und schrankenlose Concurrenz der Apotheker seinem wahren Berufe entfremdet werden müsse. Ausgerüstet mit wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen hätte er die freie Bewegung zwar weniger als jeder Andere zu fürchten, sobald er die Concurrenz rücksichtslos für seinen eigenen Vortheil ausbeuten dürfte. Die englischen Apotheker werden sich dereinst sträuben, wenn ihnen ähnliche Verordnungen gegeben werden sollten, wie sie im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt den deutschen Apothekern zur Richtschnur dienen. Je mehr durch Eröffnung der freien Concurrenz dem Privatnutzen des einzelnen Apothekers gedient würde, desto mehr müßten selbstverständlich die Rücksichten gegen das öffentliche Wohl in den Hintergrund treten.

Denn so lange die Wissenschaft den Satz aufstellt und begründet, daß arzneiliche Substanzen nicht unter allen Umständen, sondern stets nur nach Maßgabe ärztlicher Beurtheilung und Bestimmung vernünftige Anwendung finden können: so lange die erste Aufgabe der Apotheker nur allein die Arzneibereitung unter Garantie der Stoffe und der minutiösen, ja pedantischen Arbeit nach von Mittelspersonen, den Aerzten, erhaltenen Vorschriften ist, — so lange kann von einer freien gewerblichen Bewegung der Apotheker gewiß nicht die Rede sein. Letztere müßte unvermeidlich jene Schranken zu durchbrechen suchen und dabei die Rücksicht auf die höchsten Güter der Staatsangehörigen, auf Gesundheit und Leben, in schonungsloser Weise bei Seite setzen. Diese Voraussetzungen anerkennen und im guten Glauben an die Macht etwaiger Repressivmaßregeln dennoch auf die Chancen der freien Erwerbsthätigkeit hinweisen; Vorbedingungen und strenge Staatsaufsicht stipuliren, dabei nothwendig auf perpetuelle Selbstbeschränkung der Betheiligten rechnen und denselben dennoch die Nöthigung auferlegen, einer zügellosen Concurrenz zu begegnen — **dieß** kann doch nun und nimmer der Sinn und die Absicht wohl durchdachter, zweckentsprechender Institutionen sein; der hier vorliegende innere Widerspruch müßte unausbleiblich zu den entsprechenden Consequenzen führen.

Es sind dieß keine doctrinären Anschauungen: die einschlägigen Zustände in jenen Ländern, in denen Ungebundenheit und Zwanglosigkeit im Handels- und Gewerbsverkehr auch auf die Pharmacie mehr oder weniger ausgedehnt worden ist, liegen klar vor Augen. Wohin die vollkommene Freiheit im Arzneihandel führt, dazu gibt, amerikanischer Zustände nicht zu gedenken, England einen wahrhaft abschreckenden Beleg.

Wissenschaftliche, von irgend einer Pflicht gegen die Consumenten getragene Berufserfüllung ist dort von der ausübenden Pharmacie völlig bei Seite gesetzt; sie treibt in unbeschränkter Weise auf dem unabsehbaren Gebiete der Erwerbsspeculation, beutet im alleinigen Streben nach Gewinn jedes verwandte Gewerbe aus und mehrt die Geschäftsrente durch Annoncen und Reclamen zahlloser Geheimmittel, ohne im Mindesten zu beachten, ob das dem Publikum Dargebotene von absolut oder relativ schädlicher Wirkung auf die Gesundheit des Abnehmers sei; ganz abgesehen von der Mehrheit jener Fälle, in welchen der Handel mit vollständig indifferenten Mitteln nur auf eine der Gesundheit unschädliche, dem Beutel desto empfindlichere Täuschung der leichtgläubigen, unwissenden Volksmassen hinausläuft. Es steigert sich dort in bedenklicher Weise die Zahl der vorkommenden Vergiftungsfälle*), und geben diese einen erschütternden Commentar zu der Freiheit der „Apothekerprofession" in England, welche dort im Ganzen bereits derart in Verfall gerathen ist, daß das Project einer hierauf bezüglichen Bill**) zur Beseitigung des dermaligen Zustandes der Medicinalverfassung mit jedem Tage mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Trotz des Widerstrebens der Engländer gegen jede persönliche Beschränkung fühlen selbst dort alle Einsichtsvollen, daß diese ihre Zustände gegen die unserigen absolute Barbarei gegen sichere Civilisation sind, daß Freiheit auf diesem Felde gleichbedeutend ist mit Freiheit zu möglichst kluger Umgehung der Strafgesetze bezüglich Giftmords, mithin gleichbedeutend mit für jeden ge-

*) Innerhalb 6 Jahren wurden in England 3218 Vergiftungen officiell bestätigt! Wie viele mögen den Gerichten unbekannt geblieben sein! (France médicale Juillet 1857.)

**) Die erste Bill wurde im Haus der Gemeinen 1864 eingebracht und zurückgezogen, um 1866 wieder eingebracht zu werden. Auch die beste Sache bedarf wiederholter Anläufe.

wissenlosen Charlatan ermöglichter Erlaubniß, seine Mitbürger umzubringen.

In Frankreich sind die Verhältnisse des Apothekerwesens anders und im Ganzen wesentlich besser geordnet, wenn auch trotzdem auf ganz falschen Prämissen beruhend. Vorbedingungen der Befähigung und eine gewisse Staatsaufsicht sind stipulirt, dagegen keine Trennung der ausübenden Medicin von der Pharmacie, keine Arzneitaxe, keine Einwirkung der Staatsverwaltung auf die Zahl der sich etablirenden Geschäfte. In Folge des letzteren Umstandes concentrirt sich in den größeren Städten eine unverhältnißmäßig große Zahl von Apotheken, die übrigens häufig vorwiegend Handelsgeschäfte sind, welche die Arzneibereitung nach ärztlichen Ordinationen als untergeordnete Nebenbeschäftigung treiben, während auf dem flachen Lande oft in weitesten Umkreisen keine eigentlichen Apotheken zu finden sind. Was die Arzneitaxe betrifft, so würden die französischen Apotheker mit unsern deutschen Tarifen ganz unmöglich existiren können. Da kein Gesetz und keine Vorschrift die Association der Aerzte und Apotheker verbietet, so ist diese, einen unverantwortlich hohen Gewinn ermöglichende Verbindung sehr gewöhnlich, und der Kranke steht mit seinem Arzneibezug einem anonymen Compagniegeschäfte schutzlos gegenüber, das seine Heilmittel mit vieler Eleganz auszustatten, aber auch deren Kosten in raffinirter Weise hinaufzuschrauben versteht. Gegenüber dem in England und Amerika (und innerhalb der Geheimmittelsphäre in neuerer Zeit leider auch in Deutschland) vielfach getriebenen Betruge mit Arzneien erscheint der betreffende französische Handel in etwas milderer Form; es handelt sich häufig um ganz einfache Arzneikörper, die von einer auf Ausbeutung der Kranken abzielenden schönen Hülle umgeben sind und hinter wohlschmeckenden oder angenehm riechenden, mehr oder weniger indifferenten Substanzen versteckt sind. Aber der Schwindel und Betrug findet hier geebnete Wege wie auf keinem anderen Gebiete, und die Arzneikosten werden auf eine solche Höhe getrieben, daß glaubwürdige Schätzungen dieselben auf den 10fachen Betrag des in einem gleich großen deutschen Bezirke sich ergebenden bezüglichen Aufwandes annehmen. Ein in volkswirthschaftlicher Beziehung wahrhaftig nicht zu unterschätzendes Moment!

Sind diese hier in größter Kürze geschilderten Erscheinungen nicht eine ganz logische Folge jener staatlichen Institutionen, die das Streben

nach Gewinn auch auf dem Gebiete der Arzneibereitung und Arzneiabgabe zum ausschließenden leitenden Gedanken haben werden lassen?

Man vergleiche nicht die anderen wissenschaftlichen Erwerbsarten der Aerzte und Advocaten mit der ausübenden Pharmacie. Jenen steht die Möglichkeit zur Seite, sich durch persönliche Eigenschaften, durch Cultivirung gewisser Specialitäten ihrer Fächer hervorzuthun und auf diese Art in der ehrenhaftesten Weise höheren Gewinn zu erstreben und zu erzielen. Was kann aber in dieser Beziehung der Apotheker thun? Ihm bleibt nur die einfache eng und scharf begränzte Pflichterfüllung, über diese hinaus kann er sich im praktischen Leben und Verkehr nicht erheben, es sei denn im Gebiete der theoretischen Wissenschaft; unter der Pflichterfüllung darf er nicht bleiben, wenn er existiren will, und sicherlich gibt es bei uns keine unter unmittelbarer Staatsaufsicht stehende Berufsart, die so wenig Conflicte mit dieser hervorruft, als die ausübende Pharmacie; auch wird es höchst selten vorkommen, daß man bei uns irgend eine Apotheke seitens der öffentlichen Meinung der Vertrauensunwürdigkeit mit guten Gründen bezichtigen kann, auch wenn dieselbe zu den minder frequenten gehört.

Welche ausschließliche Richtung muß unter solchen Umständen ein gewerbfreiheitliches Streben nach Geschäftserweiterung der Apotheken und nach vermehrtem Absatz ihrer Producte naturnothwendig nehmen?

Die Rücksichten, die der Gesetzgeber dem Apothekenwesen zuwenden soll, bemessen sich nach vorstehenden Erörterungen und nach vieljähriger Erfahrung ganz in der Weise, wie sie von Robert von Mohl in „Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" (Tübingen 1866. 3. Aufl. Bd. I S. 260 ꝛc.) sehr richtig und genau bezeichnet sind.

Als principieller Erfahrungssatz steht fest, daß gute, den allseitigen Anforderungen entsprechende Apotheken nur bestehen können: wenn die Pharmacie aus der ihr von der Wissenschaft angewiesenen Sphäre der Arzneibeschaffung und Arzneibereitung für die ärztliche Anwendung nirgends heraustritt; wenn durch genügenden Absatz stete Erneuerung der Arzneistoffe, gewissenhafte Beseitigung resp. Vernichtung unbrauchbarer Artikel ermöglicht ist; wenn die Zahl der Apotheken nicht durch

den freien Unternehmungsgeist der Unternehmer, sondern durch die Anordnungen der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit den Sanitätsbehörden und den Apothekergremien nach gewissen Grundsätzen bestimmt wird. Deßhalb wurde in keinem deutschen Lande bei Einführung der vollen Gewerbefreiheit diese auf die Apotheken ausgedehnt, vielmehr die correcte Ausnahmsstellung derselben allenthalben gerettet, und deren völlige Trennung von den Gewerben und Unterordnung als Sanitätsanstalten unter die Ministerien des Innern vielfach als zweckmäßig befunden.

Eine andere, entgegengesetzte Organisation des Apothekerwesens würde auch bei uns die oben geschilderten Zustände der amerikanischen, englischen und französischen Pharmacie unausbleiblich zur Folge haben, wobei das Apothekergewerbe, im freien speculativen Verkehr mit seinen Abnehmern, den kranken, leidenden Menschen, an der Hebung des Nationalwohlstandes keinen oder doch nur einen moralisch sehr bedenklichen Antheil nehmen würde. Am merkwürdigsten müßte sich dieses Verhältniß gestalten, wenn die Freigebung der Apothekenpraxis in Bayern allein beliebt würde, während solche im ganzen übrigen Deutschland und den österreichischen Staaten nicht besteht. Natürlich würden sich allenthalben die unseren gesetzlichen Vorbedingungen gewachsenen Pharmaceuten anderer Staaten, die dort noch keine Concessionen erlangen konnten, im bayerischen Staatsgebiete niederlassen und hier eine freie productive Thätigkeit entwickeln, welche die Deutschland so rühmlich auszeichnende Medicinalgesetzgebung innerhalb Bayerns unwiderruflich in Frage stellen und zum traurig lehrreichen Beispiele für die andern Staaten nicht blos als ein gewagtes Experiment, sondern als gewaltiger Rückschritt sich manifestiren würde.

Hier muß eine ungemein bezeichnende Erscheinung constatirt werden. Während das Streben nach freier Bewegung in gewerblicher Beziehung meistens aus der Mitte der Betheiligten selbst hervorgegangen ist, verlautet aus der Mitte unserer Berufsgenossen nirgends eine Stimme für eine radicale Aenderung der Apothekenverhältnisse, und selbst die zahlreichen vermögenslosen Apothekergehilfen unterziehen sich lieber der erschwerten, oft sehr späten Begründung ihrer Selbstständigkeit, als daß sie Theil haben wollten an der Untergrabung der Grundlagen unseres deutschen Apothekenwesens. So hat eine erst in jüngster Zeit in Württem-

berg stattgehabte Versammlung von absolvirten, noch nicht selbständigen Pharmaceuten den Antrag auf Agitation für Freigebung der Apothekenerrichtung ausdrücklich abgelehnt.

Was die im Kgr. Württemberg seit dem ersten Erscheinen dieser Schrift von oben herab angeregte Freigebung des Apothekerwesens betrifft, so erregt diese Absicht nicht minder, als die politische Haltung eines Theils des Schwabenlandes geradezu das Kopfschütteln der anderen deutschen Stämme. Denn nachdem das Apothekerwesen in allen deutschen Staaten nach im Wesentlichen gleichen Grundsätzen eingerichtet und geleitet ist und durch seine hiedurch bedingte Leistungsfähigkeit sich so glücklich von dem französischen System, mit dem man in gewissen Kreisen Württembergs zu liebäugeln scheint, unterscheidet, ist das einseitige Aufgeben jener Grundsätze in einem deutschen Mittelstaate einfach kleinstaatliche Selbstüberschätzung und ich möchte sagen ein leichtfertiges Experiment in einer Zeit, die dringender als je zu ganz anderen Experimenten und unerläßlichen Opfern im Interesse der deutschen Gesammtheit auffordert.

Sache der Staatsregierungen wird es sein, durch organisatorische Vorschriften dem Grundsatze, daß es jedem durchaus tüchtigen, wenn auch unbemittelten Staatsbürger ermöglicht sein muß, zur selbständigen Ausübung seines Berufes zu gelangen, auch bei den Apothekern Geltung zu verschaffen, was durch weise Handhabung des Concessionswesens leicht zu erreichen ist, wobei auch mit aller Sicherheit der zur Zeit ganz anomale Preis der Apotheken durch Abminderung der nachfragenden Käufer definitiv beseitigt werden wird.

Es bedarf wohl nach dem vorhin Gesagten keiner weiteren Ausführung, daß die Beschränkung der Apotheken auf eine gewisse, von Aufsichtswegen zu bestimmende Zahl doch gewiß nicht vorzugsweise zu Gunsten der Apotheker angeordnet ist und fernerhin verlangt wird, sondern zunächst und vor Allem im öffentlichen Interesse, wie denn auch durch die unzweifelhaftesten Zeugen erwiesen ist, daß die Apotheker Englands aus dem Gesichtspunkte ihrer materiellen Interessen die völlig freie Concurrenz der Staatsaufsicht und Arzneitaxe weit vorziehen. Dabei soll jedoch keineswegs geläugnet werden, daß die dermaligen Apothekenbesitzer Bayern's auch ein wesentliches materielles Interesse an dem Ausschluß der freien Concurrenz haben, weil sie durch diese letztere

ihr Vermögen ganz oder theilweise einbüßen müßten, nachdem sie unter den seit lange geltenden Grundsätzen der Staatsverwaltung in der Regel keinen anderen Weg der Existenzbegründung vor sich gesehen hatten, als den des Apothekenankaufes. Niemand wird zu behaupten wagen, daß ein großer Staatszweck, wie solcher die Freiheit des Gewerbebetriebes gebieterisch fordert, nicht auch bei dem Apothekenwesen die Beseitigung der seitherigen Ordnung der Dinge rechtfertigen würde; nimmermehr aber wird dieß eine dem öffentlichen Interesse geradezu entgegenstehende nur durch traurige Mißkennung der Verhältnisse mögliche Aufhebung bewährter Institutionen zu thun vermögen!

Unter dem Einflusse unserer deutschen Medicinalordnung sind die Apotheken Bayern's in der That nach innen und außen besser, die Apotheker ihrer eigentlichen Bestimmung, wie solche oben definirt worden ist, mehr und mehr nahe gebracht worden. Wer immer ein Verständniß für die betreffenden Verhältnisse besitzt, der muß die respectable Haltung ehren, die der deutsche Apothekerstand im Ganzen dem so sehr lucrativen Handel mit Geheimmitteln gegenüber in der neuesten Zeit angenommen hat; eine ansehnliche Mehrheit desselben hält sich aus Pflichtgefühl auch von der gesetzlich erlaubten Production und dem Verschleiße solcher Dinge fern, anstatt das so nahe liegende Mittel zur erheblichen Mehrung der Geschäftsrente zu ergreifen.

Von selbst hat sich bereits ergeben und wird immer mehr hervortreten, daß alle nicht arzneilichen Artikel, die etwa noch in Apotheken vorkommen, der freien Concurrenz unterstellt sind. Aber in rein arzneilichen Dingen darf beim Apotheker der commerzielle Gesichtspunkt **nie** die höheren Rücksichten überwuchern, und dieß fern zu halten, ist im Großen und Ganzen bei dem deutschen Apothekerstande bis jetzt ehrender Grundsatz gewesen. Deßhalb dessen hoher, unbescholtener Ruf im Ausland, wörtlich ohne Ausnahme in allen Welttheilen, da nirgends ein Zweifel darüber besteht, daß an Verläßigkeit, Bildung und Strebsamkeit die deutschen Pharmaceuten ihren Collegen in der ganzen Welt voranstehen, wie auch, daß dieß vorzugsweise zu den Ergebnissen der deutschen Apothekerordnungen zu rechnen ist.

Die im August 1864 in Straßburg zu einem Congreß versammelt gewesenen, aus allen Theilen Frankreichs delegirten Apotheker haben die Gefahren der dort längst bestehenden allgemeinen Gewerbefreiheit

für die Pharmacie, die halben, ungenügenden Maßnahmen für dieselbe im Auftrag des Handelministers eingehend geprüft und in einem an den Minister gerichteten Memorandum ihre allseitig gemachten Erfahrungen niedergelegt; sie haben dabei auf unsere in Deutschland bestehenden Verhältnisse mit folgenden bedeutungsvollen Worten hingewiesen:

„Si nous jetons un regard sur la pharmacie européenne, nous la voyons digne, instruite, estimée et offrant des garanties sérieuses aux populations malades dans les contrées où elle est privilégiée, où elle est limitée comme en Allemagne. Dans ce pays le pharmacien, assuré de trouver dans l'exercice de sa profession une juste rémunération de ses études, de ses travaux, au lieu de passer son temps à défendre sa récolte contre les envahisseurs, au lieu de faire porter sur la qualité du produit la baisse de ses prix, que lui impose la concurrence, reporte toutes ses pensées sur la bonne préparation de ses médicaments, et ses loisirs sont consacrés à l'amélioration de son art. Pharmacien et public, tous les deux gagnent à cet état de choses."

Dieß eines der vielen sachverständigen Urtheile aus dem Munde der unbefangensten, weil an unseren Verhältnissen unbetheiligten Fachgenossen.

Sollte es nun möglich sein, daß man in Bayern damit vorgehen wollte, die Axt an die Wurzel auch so gearteter Institutionen zu legen? An die Wurzel gesunder Bäume, weil ringsum kranke stehen?

Offen gestanden — wir fürchten und glauben es nicht.

Der organisatorische Theil der betreffenden staatlichen Vorschriften bedarf sicher vieler und wesentlicher Verbesserungen, und wohl möglich, daß wir in einer späteren Darlegung unserer Ansichten es offen und freimüthig aussprechen, wie dieß für Bayern bei gutem und ernstlichem Willen unschwer zu erreichen sein dürfte.*)

*) Erste Bedingung dazu wäre die ausgiebige Vertretung des Apothekerwesens bei der Allerhöchsten Stelle durch Sachkundige, d. h. durch ausübende

Was wir heute der bayerischen Landesvertretung aus tiefster Ueberzeugung an das Herz legen wollen, ist der dringende Wunsch, dessen Berechtigung wir ausreichend begründet zu haben glauben,

„Dieselbe wolle dem betreffenden Theile des von der k. Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfes über das Gewerbswesen Art. 8 Ziff. 4 ihre ungetheilte Zustimmung ertheilen.“

(Erste Auflage) Am 15. April / (Zweite Auflage) 20. Mai 1867.

Apotheker, entweder durch die Gremialvorstände oder durch zu diesem Zweck aus freier Wahl sämmtlicher Apotheker hervorgegangene Delegirte mit Sitz und Stimme im Obermedicinalausschuß.

V.

Die Stellung der Apotheker im Staate nach dem neuen bayerischen Gesetzentwurfe über das Gewerbswesen.

Die Verhandlungen des für die s. g. socialen Gesetze gebildeten besonderen Ausschusses der bayerischen Abgeordnetenkammer werden sorgfältig protokollirt und in den Druck gegeben. Auf S. 27 und 28 dieser in gr. Quart erscheinenden Verhandlungen ist die Debatte zu lesen, welche über Art. 8 Ziff. 4 des Gesetzentwurfes über das Gewerbswesen in jenem Ausschuß stattgefunden hat.

Ich erlaube mir hier, diesen Passus des Entwurfes voranzuschicken, dann einen Abdruck der Ausschußverhandlungen folgen zu lassen und letztere mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

Die angezogene Stelle des Gesetzentwurfes lautet:

„Art. 8. Nachstehende Unternehmungen und Geschäfte:

.... 4) Das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren

.... dürfen nur auf Grund einer Concession betrieben werden.“

Der jüngst veröffentlichte Bericht der Ausschußverhandlungen bringt nun wörtlich Folgendes:

„Referent v. Münch: Er glaube nicht, daß gegen diese Ziffer sich ein Widerspruch erheben werde; das Apothekergewerbe sei überall concessionirt und diesem der Handel mit hieher einschlagenden Waaren sachgemäß gleichzustellen.

Abg. Kolb: Er befinde sich dieser Ziffer gegenüber in der gleichen Lage, wie bei Ziff. 2 und wolle sich bei der Unwahrscheinlichkeit, eine Frei-

gebung des Apothekergewerbes zu erzielen, auf wenige Bemerkungen beschränken.

Man fasse die Nachtheile des jetzigen beschränkenden Systems nicht genug in's Auge. In Folge desselben werde für die Apotheken ein unverhältnißmäßig hoher Preis bezahlt, der faktisch Niemanden treffe als die leidende Menschheit. Man berechne den Werth einer Apotheke jetzt einfach so: Eine solche liefere jährlich z. B. 6000 fl. Bruttoeinnahme; ein Drittel davon rechne man für Betriebskosten, einschließlich Provision und ganze Verwaltung; alles Andere sei Ertrag, womit zunächst der Kaufpreis verzinst und amortisirt werden müsse.

Folge der Beschränkung in der Zahl seien die hohen Apothekertaxen, welche bei einer Freigebung des Gewerbes auf die Hälfte herabgesetzt werden könnten, ohne Beschränkung des wirklichen Verdienstes der Apotheker; es bliebe ihnen dann so viel wie heute, wo sie einen enormen Kaufpreis bezahlen müßten. Er habe früher selbst geglaubt, daß der Zustand der deutschen Apotheken unendlich besser, als der der französischen sei; allein sein Freund Dr. Baudin (Oberarzt der französischen Armee im Kriege von 1859) habe ihm schon vor Jahren entgegengehalten: Wenn auch die einzelnen Apotheken in Frankreich die Präparate vielfach nicht selbst fertigten, sondern von Paris aus großen Anstalten zu deren Herstellung bezögen, so seien diese Präparate vielfach besser gefertigt, als es bei Bereitung im Kleinen oft vorkomme.

Der k. Staatsminister Frhr. v. Pechmann: Nach Allem, was er vernommen, sei unter den französischen Aerzten einstimmig Klage darüber, daß die Apotheken in Frankreich höchst unzuverlässig seien und man nie darauf rechnen könne, daß die Patienten das Mittel wirklich bekommen, welches der Arzt verordnet hatte.

Abg. Th. Wagner: Er trete der Concessionspflicht der Apotheker nicht entgegen; nur die letzte Zeile dieser Ziffer: „sowie der Handel mit diesen Waaren" errege ihm einiges Bedenken. Was verstehe man unter „diesen Waaren?" Bisher habe man in dieser Hinsicht große Strenge geübt, und ihm sei ein Fall bekannt, daß einem Kaufmanne der Verkauf des weißen Brustsyrups untersagt und er deßwegen bestraft worden sei. Ebenso könnte es mit Brustbonbons und Malzextrakt gehalten werden. Er halte die Beschränkung für ungerechtfertigt. Die unter lit. b des 9. Artikels angezogene Verordnung über den Verkauf von Geheimmitteln kenne er nicht genau und möchte nur bitten, daß der Verkauf solcher unschädlicher Mittel freigegeben werde.

Der k. Staatsminister Frhr. v. Pechmann: Man habe in dieser Beziehung zweierlei Verordnungen, die Apothekerordnung von 1842 und die Verordnungen vom 15. März 1866 bezüglich des Gifthandels und der Geheimmittel. Daß der Handel mit Gift, sowie der mit Geheimmitteln nicht völlig frei gegeben werden könne, liege in der Natur der Sache.

Schwierig sei, zu bestimmen, was unter Gift zu verstehen sei; darüber aber könne nur vom wissenschaftlichen Standpunkte aus entschieden werden, und auf Grund der Fortschritte auf diesem Gebiete habe seit dem Jahre 1843 das

Bereich der als Gift zu betrachtenden Substanzen beträchtlich erweitert werden müssen. Er halte daher eine Regelung dieser Sache nur im Verordnungswege für thunlich. Die vom Herrn Abg. Wagner angeführten Fälle constatiren den alten Streit der Apotheker und Kaufleute über die Grenzen ihrer Gewerbsbefugnisse, der niemals aufhören werde.

Der k. Ministerialkommissär: Er erlaube sich zu bemerken, daß dieser Vorbehalt der lit. b mit Rücksicht auf den Art. 115 des Polizeistrafgesetzbuches nothwendig und nur diesem Gesetze entnommen sei. Im Vollzuge dieses Artikels des Polizeistrafgesetzbuches seien eben die vom Herrn Staatsminister erwähnten Verordnungen erlassen worden.

Ausschußvorstand: Was der Herr Abg. Wagner aufgeführt habe, gehöre offenbar in die Rubrik der Geheimmittel; die von ihm angeführten Fälle scheinen aber jedenfalls auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes zu beruhen, denn zu einer Beschränkung des Handels mit den vorhin bezeichneten Gegenständen liege kein Grund vor.

Abg. Fischer: Auch er habe in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht und gefunden, daß in der Regel die Leute, welche solche Dinge verkaufen, selbst die Schuld tragen, und zwar deßwegen, weil jene Leute aus Eigennutz ihre Waare nicht bei dem rechten Namen nennen, sie nicht einfach als Zucker oder Bonbons, sondern als Mittel von ganz wunderbarer medicinischer Wirkung empfehlen. Wenn die Verkäufer aber in solcher Weise verfahren, müssen sie sich auch gefallen lassen, daß ihre Waaren als Arzneiwaaren behandelt werden.

Abg. Urban: Er habe nicht im Sinne, sich gegen die Concessionspflicht des Apothekergewerbes auszusprechen und wolle nur der Staatsregierung Veranlassung geben, sich über die in den Motiven des Entwurfes in Aussicht gestellte Revision der Apothekerordnung zu äußern, von der sich namentlich die Candidaten der Pharmacie eine bessere Zukunft und insbesondere die Abkürzung der Servir- und vielleicht der Lehrzeit erwarten. Insbesondere dürfte bei Ertheilung einer Apothekerconcession mit Rücksichtnahme auf die örtlichen und anderen Verhältnisse, sowie mit Ausschluß der Ertheilung der sogenannten Filialen an einen Apothekenbesitzer verfahren werden.

Der k. Staatsminister Frhr. v. Pechmann: Es sei eine Revision der Apothekenbezirke beabsichtigt und solle dabei dem gegenwärtigen zu großen Monopole vorgebeugt werden. Wie diese Revision sich gestalten werde, könne er nicht sagen, zumal dieselbe noch nicht förmlich in Angriff genommen sei.

Da Niemand sonst das Wort ergriff, wurde zur Abstimmung über Ziffer 4 des 8. Artikels geschritten und **derselbe mit allen gegen eine Stimme (Kolb) in der Fassung des Regierungsentwurfes angenommen.**"

Am auffallendsten in dieser Debatte sind die Aeußerungen des Herrn Abg. Kolb, von dem man weiß, daß er ein tüchtiger National-

ökonom ist. Sie liefern den Beweis, wie ein sonst geistreicher Mann gerade über die Apothekenverhältnisse sich irren kann oder Vorurtheile nicht abzustreifen vermag. Herr Abg. Kolb läßt außer Ansatz, daß das beschränkende System für die Apotheken einerseits a) in dem beschränkten, durch Speculation nun und nimmermehr auszudehnenden Bedarf an Arznei begründet, andererseits b) durch die Gemeingefahr geboten ist, welche die fahrlässige Anwendung und Behandlung gewisser, jetzt den Händen und der Obhut des Apothekers anvertrauten Stoffe (namentlich der Gifte) mit sich bringt.

ad a) Kein Mensch, der Apotheker selbst nicht, nimmt Arznei ein oder unterwirft sich einer äußerlichen ärztlichen Behandlung, wenn er nicht muß. Eine Ausdehnung des absoluten Gewerbebetriebs ist also beim Apotheker undenkbar; höchstens relativ durch strengste Pflichterfüllung, aber auch durch unwürdige Kundenjagd kann der Betrieb einer Apotheke auf Kosten der benachbarten etwas gehoben und vermehrt werden.

Würde die Concessionspflicht (das Limitätsprincip) der Apotheken aufgegeben, so würden sich mehr Apotheken aufthun, als sich bei den jetzigen Taxverhältnissen nähren können. Weil nun mit der Freigabe der Apotheken die Zahl der Kranken und Hilfesuchenden auch nicht um Einen wächst, und die vermehrte Anzahl der Apotheker doch würde leben wollen, müßte nothwendig die gleichbleibende Menge der Arzneimittel im Preise steigen; auch ist die Furcht gegeben, daß sich die Arzneimittel verschlechtern. Wahrscheinlich würde Beides zugleich stattfinden. Es ist hiebei gleichgültig, ob eine Arzneitaxe fortbesteht oder nicht. Besteht eine solche fort, so wird die Behörde sie hoch stellen müssen, damit die vermehrte Zahl der Apotheker auch nur nothdürftig bestehen kann. Besteht sie nicht fort, so wird von selbst das kommen, was zur Genüge von den Ländern bekannt ist, in welchen das Limitätsprincip nie eingeführt war: die Arzneien sind dort weit theurer, als in den beschränkten Apotheken Deutschlands. Man würde sich einer Täuschung hingeben, wenn man glauben wollte, daß mit dem Aufgeben des Limitätsprincips bezüglich der Apotheken das Bestehen irgend einer bindenden Arzneitaxe vereinbar wäre. Wenn eine solche auch noch eine Zeit lang auf dem Papier fortbesteht, sie wird und muß umgangen werden, sobald erst beliebig viel Apotheker die Existenz ver-

langen. Und nicht minder wird auch die medicinische Pfuscherei in den Apotheken Platz greifen, trotz Strafgesetz und Polizeistrafgesetz. Das Experiment braucht nicht erst gemacht werden; es liegt schon vor Augen in den Ländern, die uns in diesen Dingen nicht zum Muster, sondern zum abschreckenden Beispiele dienen müssen. Rite wird das System zur Ausbeutung des Publikums den Culminationspunkt erreichen, wenn die vielen Apotheken ihr Heil in Associationen mit Aerzten suchen, oder wenn die Aussicht auf Gewinn einen Bildungsgang vorschreibt, bei welchem der „geweckte" Pharmaceut einige Jahre dem Studium der Medicin opfert oder der „speculative" Mediciner zum Schlusse die Pharmacie erlernt. Wie dann beim Mangel der nicht zu unterschätzenden Controle zwischen Arzt und Apotheker dem Großen und Ganzen gedient sein werde, ist unschwer abzusehen, und in Miniatur weiß jetzt schon mancher Bezirk, der mit einem speculativen Mediciner sammt Handapotheke beglückt ist, ein Lied hiervon zu singen. In dem Maaß, wie sich das Dorf zur Großstadt verhält, in demselben Maaß wird sich's dann pecuniär lohnen, auch in der Stadt nach beiden Seiten hin zu satteln.

Das angezogene Beispiel einer Apotheke mit 6000 fl. Bruttoeinnahme verhält sich vielmehr so: Das Geschäft kann ein thätiger Apotheker, der dabei selbst noch die Funktion eines Gehilfen versieht, mit einem Gehilfen und einem ständigen Stösser bewältigen. Dieses Personal kostet . . . . 800 fl.

Für Rohwaaren, Brennmaterial, Beleuchtung sind erforderlich:	2400 fl.
Baureparaturen am Haus und Arbeitslokalen, Abnützung der Einrichtung, Ergänzung der Geräthschaften .	300 fl.
Staatssteuer, Kreis- und Gemeindeumlagen, Assecuranz	150 fl.
5% Verlust durch Vergantungen, unbeitreibbare Rückstände bei Armen, von deren Armenpflege und Heimathgemeinde der Apotheker zurückgewiesen wurde	300 fl.
Sa.	3950 fl.

Zieht man diese Ausgaben von der Einnahme 6000 fl. ab, so bleiben 2050 fl. zum Leben des Apothekers mit Familie, zur Zinsen-

zahlung aus den Hypothekenschulden und — zur Amortisation des Ankaufskapitals. Ich bin bereit, den statistischen Beweis für die Richtigkeit dieser Ansätze zu liefern. Geflissentlich habe ich dabei außer Ansatz gelassen, daß 1) die Rente jedes Apothekers, der einen geringeren Umsatz als den in Berechnung genommenen hat, aber doch einen Gehilfen halten muß, wegen der auf dem Titel „Personal" haftenden gleich hohen Unkosten sich noch niedriger stellt, 2) die localen Verhältnisse meist aber so gelagert sind, daß der Geschäftsbetrieb nach Außen sich auf eine beschränkte Anzahl von Tagen, auf welche Wochen- und Jahrmärkte fallen, zusammendrängt. Um an diesen dem Publikum genügen zu können, ist es nöthig, das ganze Jahr über gleichsam zu viel Personal zu halten. Wenn nicht außer Acht gelassen wird, daß Apotheken mit 6000 fl. Bruttoeinnahme in Süddeutschland schon zu den selteneren gehören, und daß die Geschäfte mit geringerem Umsatz in jeder Beziehung weit schlechtere Resultate liefern, so muß auch erkannt werden, daß die deutsche Apotheke nicht sowohl für Bereicherung des Besitzers, als für wohlfeile Arzneibeschaffung ein treffliches Institut ist.

„Die hohen Apothekenpreise widersprechen diesen Angaben schnurstracks" höre ich sagen. Allerdings, jeder Apothekenbesitzer, welchem es blos um die möglichst hohe Rente zu thun ist, muß seine Apotheke verkaufen: denn mit dem Verkauf lenkt er Capitalien auf sich, die ihm nicht gebühren, weil sie die Rente des verkauften Geschäftes weit hinter sich lassen. Hört man nicht so oft: „ich kann meinen Sohn nicht Apotheker werden lassen, weil ich ihm nicht viel Vermögen hinterlassen kann." Im Volk weiß man also schon, wie wenig eine Apotheke rentirt. Der künftige Apotheker muß a priori Vermögen haben oder dasselbe durch Heirath gewinnen! Um den Preis, seßhaft und selbstständig zu werden, verwendet aber der Käufer sein ganzes oder einen Theil seines oder des durch Heirath zu hoffenden Vermögens zu einer nicht rentirenden Anlage. Für die künftigen Schwiegerältern ist es ja so angenehm, die vielleicht einzige Tochter zeitlebens im Wohnort oder nahe bei demselben zu haben! Wenn z. B. ein reicher Mann durch Erlegung einer Caution von 15000 fl. seiner Tochter es ermöglicht, einen Secondelieutenant zu heirathen, warum sollte er's nicht auch gegenüber einem Apotheker thun, den die

Tochter will? Aber es wäre doch naiv, aus dem vom Schwiegervater dem Herzen der Tochter gebrachten Opfer zurück auf die glänzende Höhe der Lieutenantsgage oder der Apothekenrente zu schließen.

Wenn die kgl. Staatsregierung nicht schon überzeugt wäre, daß die im Socialgesetzgebungsausschuß gefallenen Aeußerungen über das Verhältniß des Nettoertrags einer Apotheke zu ihrem Bruttoertrag unstichhaltig seien, so wäre diese höchste Behörde in der Lage, sich authentische Einsicht in den Reinertrag einer Apotheke durch die Abrechnung der königlichen Hofapotheke zu verschaffen. Dabei wäre neben Einrechnung der Wohnung und des Locals zu berücksichtigen, daß keine Privatapotheke in Bayern einen Umsatz von dieser Größe hat und der Gewinn mehr als im arithmetischen Verhältniß mit dem Umsatze wächst.

Genaue Untersuchungen über diese Verhältnisse sind höchst wünschenswerth und werden die Ueberzeugung verschaffen, daß in Deutschland und in allen Ländern, wohin die Civilisation die deutsche Pharmacie getragen hat, den Staatsangehörigen auf dem flachen Lande und in kleinen Städten mit dem geringstmöglichen Kostenaufwande die gleiche Behandlung zu Theil wird, wie dem Großstädter; mit anderen Worten: Ueberall, wo die Aufsicht geübt wird, wie die Verordnungen es wollen, kann der Bettler in einem entlegenen Landestheile darauf rechnen, die ihm vom Arzt zugedachten Mittel pünktlich und in derselben Qualität zu erhalten, wie der reiche Kranke in der Residenz.

Herrn Dr. Baudin sollte doch bekannt sein, daß in Frankreich Associationen schlimmer Art zwischen Arzt und Apotheker bestehen. Eine maaßlose Ausbeutung des Publikums ist hiebei überall das Endziel von Verträgen, laut deren der Apotheker dem Arzte für jedes einlaufende Recept mit Magistralformel, welche der Arzt blos seinem Apotheker mitgetheilt hat, andere Apotheker also nicht fertigen können, 50 Centimes bis 1 Franc und darüber bezahlt! Bei so corrupten Zuständen leidet das arzneisuchende Publikum schwer, ganz abgesehen davon, daß der vereinbarte Tarif, dessen z. B. die Pariser Apotheker sich bedienen, weit höher ist, als jede deutsche Arzneitaxe.

Zum Beweise dessen mag hier die Taxation einer einfachen Hustenarznei gelten:

Nach der neuesten bayerischen Arzneitaxe.		Nach der französischen freigewerblichen Arzneitaxe.	
2 kr.	Rp. Rad. Alth. ½ Unze.	Racine de Guimauve	0,10 Fr.
6 „	f. decoct. col. 8 Unz.	Decoction (jusqu'à 250 Grm.)	0,60 „
4 „	Ammon. chlorat. dep. 2 Drachmen.	Ammon. hydrochlor.	0,18 „
5 „	Succ. Glycyrrh. dep. 2 Drachmen.	Extr. de regl. aq.	0,82 „
3 „	Solutio	Solution	0,35 „
6 „	detur ad vitr. alb.	Verre blanc	0,20 „
26 kr.	nach der bayer. Arzneitaxe.		2,25 Fr.
		= 1 fl. 3 kr. nach dem freien französischen Uebereinkommen.	

ad b) Welche Garantie gegen Schädigung der Staatsangehörigen durch Gift der jetzige Zustand der Apotheken in Bayern (und ganz Deutschland) gibt, ist Jedermann hinreichend bekannt; daß Deutschland vor scandalösen Giftmordprocessen, wie sie in England, Frankreich, Belgien und der Schweiz vorgekommen sind, verschont geblieben ist, erscheint hierbei nur als einzelne, wenn auch drastische Thatsache. Wer in diesen Dingen lebt und die für das Gemeinwohl unerläßliche Pedanterie der concessionirten deutschen Apotheker kennt, dem ist bekannt, daß an erschrecklichen Fahrlässigkeiten, in Folge deren oft zahlreiche Menschenleben auf dem Spiele stehen, Apotheker nicht Schuld tragen. Und jetzt schon, obwohl in der Würzburger Arsenikvergiftungsgeschichte noch Dunkel herrscht, getraue ich mir zu behaupten, daß kein Apotheker die Schuld trägt, zu dem unerlaubten Zweck der Rattenvergiftung oder sonst in ungesetzlicher Weise das Gift abgegeben zu haben. Also Gewerbfreiheit ist im Allgemeinen gut; aber Schutz gegen Vergiftung ist besser. Apothekenschutz ist nicht um seiner selbst willen; er ist nicht Zweck an sich, sondern Mittel zu einem höheren Staatszweck. Nicht dem Apothekenschutz, sondern dem Schutze des Gemeinwohls steht die Freiheit des Apothekergewerbes gegenüber.

Die Bedenken (des Hrn. Abg. Theodor Wagner), es möchten unter dem „Handel mit Gift und Arzneien" auch unschädliche Mittel

zu verstehen sein, sind vom Herrn Minister des Innern, Herrn Ministerialcommissär, Herrn Prof. Dr. Pözl und Herrn Abg. Fischer sofort beseitigt werden. Letzterer hat den Nagel auf den Kopf getroffen, indem er betonte, daß die Verfertiger und Händler von Waaren, welche den Namen von Arzneien nicht verdienen, sich's selbst zuzuschreiben haben, wenn sie beschränkt werden. Kein Wunder: denn sie schützen ein Geheimniß vor, wo keines ist, treiben lediglich in gewinnsüchtiger Absicht öffentlich grobe medicinische Pfuscherei, bedienen sich dabei als Aushängeschild des Namens der allerhöchsten Stellen und treiben die Täuschung so weit, daß Aerzte und Apotheker nicht selten sich gezwungen sehen, die Kranken oder deren Angehörige zu belehren, dieses oder jenes Mittel sei keineswegs vom kgl. Staatsministerium als letzter Anker für ihr Leiden empfohlen. Ich traue sogar den Verfertigern noch so viel Herz zu, daß sie von ihrem Humbug abließen, wenn sie Gelegenheit hätten, die Jammergesichter zu sehen, mit denen die Angehörigen eines dem Grabe zuwankenden Schwindsüchtigen ihre letzten Pfennige für Stollwerk's Bonbons, für weißen Brustsyrup, für weiland Revalenta und anderen Schwindel hingeben, nachdem der rationelle Arzt erklärt hat, er müsse abwarten und scheue sich, der unbemittelten Familie weitere nutzlose Ausgaben zu verursachen.

Wer in sich selbst überschätzender Weise oder gar in betrügerischer Absicht ein Terrain betritt, das bei wohlgeordnetem Staatswesen im Interesse der nicht urtheilsfähigen Menge nicht freigegeben werden darf, muß sich einfach die Zurechtweisungen gefallen lassen, welche Reclame und Beutelschneiderei verdienen. Die Stollwerk'schen Bonbons mögen einfach als Bonbons den Wettlauf der Concurrenz durchmachen; durch die ihnen zugeschriebenen „beruhigenden und nach Umständen krampfstillenden Pflanzentheile" begeben sie sich auf das schlüpfrige Feld, auf welchem sie dem Vorhalte der Wahrheit gegenüber fallen müssen, vielleicht aber erst, nachdem sie ihren Fabrikanten reich gemacht haben. Denn alle diese schönen Erfindungen haben nur eine gewisse, eng begrenzte Lebensdauer, um alsdann elend zu Grund zu gehen. Die Stollwerk, G. A. W. Mayer, Du Barry und Consorten stecken deßhalb Hunderttausende von Thalern und Gulden in Zeitungsinserate, um die Zeit zu nützen. Das ist ihr Hauptverlagscapital: Die Kosten auf ihre Mittel selbst verschwinden dagegen. Die Speculanten müssen

Zinsen und Capital wieder zu gewinnen suchen durch den enormen Werthunterschied ihrer Mittel und der von ihnen dafür geforderten Summen. Der Verschleiß kann nur durch eine unlautere Reclame geschehen, von der wir Deutsche vor 30 Jahren noch verschont waren, und welche seitdem aus der amerikanischen*), englischen und französischen Presse den Weg in's gelobte weil ergiebige Deutschland gefunden hat. Darum klammern sich diese Speculanten mit Heißgier an den Namen der höchsten Stellen, welche ihnen den Verschleiß gestattet haben; sie mißbrauchen den Namen dieser Behörden, indem sie deren Nichtverbot verdrehen; darum ihre unbegrenzte Wuth gegen diejenigen, welche ihnen den Flitter vom Leibe gerissen. Ihre verwerfliche Absicht ist, in den Augen des Publikums als Retter zu erscheinen, was sie nicht sind, und in den Augen der maßgebenden Regierungen eine möglichst unschuldige Miene anzunehmen, um nicht für das zu gelten, was sie den Abnehmern gegenüber scheinen wollen. Manchem glückt es, das rechte Fahrwasser zu treffen; viele aber verfallen der Geheimmittelscylla, indem sie ihre Charybdis (die Offenheit) zu umgehen suchen. Die maßgebenden Stellen fühlen endlich, daß das Treiben der wie Pilze sich mehrenden Geheimmittelspeculanten schon vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus verwerflich ist. Geradezu beleidigend für Deutschland war die Art, wie Grimault in Paris vor den Schranken des Zuchtpolizeigerichtes sich weiß zu waschen suchte, indem er vorbrachte, seine „Specialitäten", wegen deren er verurtheilt wurde, seien zumeist auf die Leichtgläubigkeit der Deutschen berechnet!

Bisher sprach ich vom pecuniären Schaden der gleichgiltigen Geheimmittel. Die chemische Untersuchuug hat aber gezeigt, daß viele Geheimmittel Giftstoff enthalten und darum — blind angewandt — geradezu die Gesundheit untergraben, z. B. „Jodpaste aus Paris" (bestehend aus Arsenik und Morphium), Belliot'sche Universal-Arznei (aus Arsenik, Gyps und Kalk bestehend). Solche Dinge dürfen von einer

*) Selbst in Nordamerika wird der Unfug der „Patentmedicin" schwer gefühlt. Kaum war laut geworden, daß bei der gesetzgebenden Versammlung des Staates New-York Schritte gegen die Ankündigungen in Tagblättern und eigens hiezu gedruckten Kalendern geschehen sollen, als auch schon die Tagespresse, z. B. der in Brooklyn erscheinende „Daily Eeagle" die Patentmedicin gegen die Aerzte leidenschaftlich in Schutz nimmt.

guten Medicinalpolizei nun und nimmer gestattet werden. Hier ist strengste Wachsamkeit unerläßlich, um das Leben der Staatsangehörigen in einem Fall zu schützen, wo der Einzelne sich selbst nicht schützen kann gegenüber den maßlos wiederholten Ankündigungen.

Und dies führt hinüber auf die „Gift und Arzneiwaarenhändler", einem seit 30 Jahren in den allerhöchsten Verordnungen anstatt „Materialisten" beliebten Ausdrucke. Da ein Bedürfniß zu solchen auf dem flachen Lande gar nicht vorliegt, so war es im Gewerbgesetzentwurf von der kgl. Staatsregierung wohlgethan und wurde vom Ausschusse die Ansicht getheilt, daß dieselben concessionspflichtig bleiben. Wiederum im öffentlichen Interesse ist vom Standpunkt einer geregelten Medicinalpolizei nur zu wünschen, daß die Befugniß, solche Concessionen zu ertheilen, niemals **in die Hände der äußeren Behörden,** welche von der Tragweite dieser Befugniß zu wenig, oft gar kein Verständniß haben, gelegt werde, sondern den königlichen Kreisstellen vorbehalten bleibe.

Eine Revision der Apotheken=Ordnung, kein Bruchstück, sondern ein Werk aus Einem Guß ist Bedürfniß, nur dürfte darin keine Herabsetzung der Lehr= und Servirzeit zu erhoffen sein, wenn eine tüchtige Pflanzschule für die Pharmacie beibehalten werden will.

Die Grundsätze bei Ertheilung der Apotheken=Concessionen dürften dabei zu präcisiren sein. Allein die Hoffnung, daß im Allgemeinen in Süddeutschland, wo die Mehrzahl der Apothekergeschäfte eine Bruttoeinnahme unter 4000 fl. nachweist und ⅓ derselben nicht einmal einen Gehilfen zu halten gestattet, auf dem flachen Lande ein Bedürfniß für weitere Apothekenerrichtung vorliege, schwindet, sobald man diesem Verhältnisse auf den Grund schaut. Meine Angaben statistisch zu erhärten, bin ich erbötig. Anders kann sich das Verhältniß stellen in stark wachsenden Städten und Bezirken. Aber auch hier wird eine wohlunterrichtete Staatsverwaltung die in neuerer Zeit gründlich veränderten Erwerbsverhältnisse der Apotheken, denen der größte Theil des früheren s. g. Handverkaufs genommen ist, in Erwägung ziehen. Ist von den Behörden die Errichtung einer neuen Apotheke oder die Erhebung einer Filiale zu einer selbstständigen Apotheke im Interesse des Gemeinwohls

(also einerseits zur erleichterten Arzneibeschaffung, anderseits ohne die Gefährdung, daß die zunächst betheiligten Apotheken ihrer Pflicht nicht mehr genügend nachkommen können) als nothwendig erachtet, so erscheint es billig, daß einer Concessionsertheilung die Ausschreibung im Regierungs-, Kreisamtsblatt und den gelesensten Provinzialzeitungen vorausgehe, um dem Würdigsten und die meiste Garantie für strenge Pflichterfüllung Bietenden die Concession verleihen zu können. Von vornherein von der Verleihung ausgeschlossen müßte ausnahmslos Jeder sein, der bereits eine Apotheke besitzt oder besessen und dieselbe wieder veräußert hat.

Auf diese Weise werden die jüngeren Fachgenossen um so mehr sich angespornt fühlen, in edlem Wetteifer ihre ganze Kraft zur Erfüllung ihres Berufes einzusetzen.

Nimmermehr dürfte aber die Zahl der nachstrebenden Jüngeren den Ausschlag geben oder nur maßgebend sein in Beantwortung der Frage, ob da und dort noch Apotheken zu errichten seien. Denn die zufällige Zahl der einem Fache sich zuwendenden Personen kann für eine unter Staatsaufsicht stehende Berufsart keine Basis bilden. Diese Frage ist vielmehr stets selbstständig für sich und nur vom Standpunkte des umsichtig zu erwägenden Bedürfnisses für das Gemeinwohl zu behandeln. Der Vergleich liegt nah, daß die Zahl der Gesuchsteller hier eben so wenig bestimmend sein dürfe, als die Zahl der supernumerären jungen Juristen bei Beantwortung der Frage, ob dem Lande die Besoldung etwa einiger Tausend Verwaltungsbeamten oder Richter, die eben kein Bedürfniß sind, auferlegt werden dürfe.

Und so hoffe ich wohl nicht ohne Zuversicht, hier und an anderem Orte die dringenden Motive der königlich bayerischen Staatsregierung zu Art. 8, Ziff. 4 als geradezu zwingende bezeichnet zu haben. Möchte diese Darstellung von den gesetzgebenden Factoren der Berücksichtigung werth erachtet werden!

Nördlingen, 25. Juli 1867.

Albert Frickhinger, Apotheker.

VI.

Eingabe der bayr. Apothekergremien an den Socialgesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten.

Hoher Social-Gesetzgebungs-Ausschuß!

Die Bestimmung des neuen Gewerbe-Gesetzes
über das Apothekerwesen betreffend.

Das Apothekerwesen hat in Deutschland, gegenüber andern civilisirten Staaten, eine eigenthümliche Entwicklung genommen.

Es ist in Deutschland ein dem rein kaufmännischen Betrieb entzogenes, vielmehr dem öffentlichen Wohle dienendes Institut, und darum durch tiefgreifende Vorschriften der staatlichen Controle unterstellt; gleichzeitig ist ihm aber auch in den Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten die Natur und der Charakter eines wissenschaftlichen Gewerbes verliehen.

Da nun auch das neue bayerische Gewerbegesetz die Apotheke, und gewiß nicht mit Unrecht, unter seine Fittige genommen, so wirft sich die Frage auf, welche Stellung die Apotheke im Gewerbegesetz einzunehmen habe.

Mit geringen Ausnahmen werden alle Sachkundigen darin übereinstimmen, daß die Vortheile der in Deutschland erlangten und eingebürgerten Einrichtung nicht durch ungeschickte Eingriffe zu Verlust gehen dürfen.

Diese Gefahr droht hauptsächlich von zwei Richtungen her, welche trotz ihrer Gegensätze darin übereinstimmen, gerade diese dem Allgemeinen zu gut kommenden Vortheile der deutschen Apotheke, durch Vernichtung ihrer Fundamentalsätze, gründlich zu zerstören.

Der einen kommt es nicht darauf an, das Kind gleich mit dem Bade auszuschütten, die andere kennt zur Beseitigung irgend welcher aufgetauchter Mißstände keine andere Hilfe, als die allwaltende Hand der Polizei.

Ueberkommene Vorurtheile, Unkenntniß des Sachverhalts, hie und da auch scheelsüchtiger Mißverstand lassen einiger vermeintlicher oder in vorübergehenden Zeitlagen wurzelnder Mißverständnisse halber den einzig richtigen Standpunkt übersehen, der überdies in einem Theile des Landes ohne irgendwie zu stören oder bei der Bevölkerung Anstoß zu erregen, thatsächlich und zur allgemeinen Zufriedenheit darum besteht, weil er gleichweit von beiden Extremen entfernt liegt.

Während die radikale Richtung, nach englischem oder französischem Muster, den Beruf des Apothekers als völlig freies Gewerbe behandelt, consequenter Weise also ohne Taxe und sonstige Präventivbeschränkung der rein kaufmännischen Ausbeutung überlassen wissen will, stehen auf der entgegengesetzten Seite die Vertreter einer allzuweit ausgedehnten Polizeigewalt welche, ohne Rücksicht auf die bei Erwerbung eines Apotheker-Anwesens gebrachten Opfer, sich die ausschließliche und unbedingte Verfügung über ein werthvolles Eigenthum vorzubehalten suchen: denn wenn gleich der dermaligen humanen Verwaltung es ferne liegen mag, Apothekenbesitzern ohne Realrecht, sowie deren Wittwen und Waisen das Verfügungsrecht über die Apotheke zu verkümmern, — wer bürgt dafür, daß jede spätere Verwaltung sich von demselben Billigkeitsgefühl werde leiten lassen, wenn das Gesetz selbst keine Norm gibt, sondern freie Hand läßt?

Der von der Königlichen Staatsregierung vorgelegte Gewerbegesetzentwurf schafft für die Apotheker keine besondere Stellung, sondern stellt dieselben einfach unter die concessionspflichtigen Gewerbe.

Aus den Discussionen des Gesetzgebungs-Ausschusses geht hervor, daß Letzterer diesen Standpunkt gleichfalls für angemessen erachtet, daß mithin die Bestrebungen der radikalen Richtung für die völlige Freigabe der Apotheke nicht durchzudringen vermochten, und der Apotheke ihre spezifisch deutsche Entwicklung erhalten bleiben soll.

Und als beim Schluß der Verhandlungen über das Gewerbsgesetz die Regierung sich vom Ausschuß ermächtigen ließ, daß sie den Betrieb der nach den Ausschußbeschlüssen concessionspflichtigen Gewerbe mittelst

Verordnung freigeben könne, hatte dabei Niemand (weder von der einen noch von der anderen Seite) die Apothekerconcessionen im Auge, obwohl zu wünschen bleibt, daß die Apotheke als ein mit den übrigen concessionirten Gewerben kaum vergleichbares Institut von dieser Ermächtigung ausgenommen werde.

Ein großer Einfluß scheint mithin in der neuen Gewerbe-Gesetzgebung der entgegengesetzten, nämlich der polizeilich bevormundenden Richtung offen gehalten zu sein; ein Einfluß, der, indem er das Schicksal und die privatrechtliche Existenz des mit Realrecht nicht versehenen Apothekers der Polizeigewalt zur unbedingten Disposition stellt, also den Apothekerstand und somit das der öffentlichen Wohlfahrt dienende Institut der deutschen Apotheke in ihrem innersten Wesen bedroht, sehr gefährlich werden kann, wenn er nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, nicht aber auf dem Verordnungswege, unmöglich gemacht wird.

Die der Verwaltung ertheilte Befugniß der Concessionirung darf sich natur- und vernunftgemäß lediglich auf die Wahrung der staatlichen Anforderungen beziehen, welche dem Betriebe des Gewerbes zum allgemeinen Nutzen Schranken ziehen.

Dieser Grundsatz findet sich in dem Gewerbegesetze vom 11. September 1825 auf das Prägnanteste ausgedrückt, indem nach Art. IV Ziffer 3 und 4 den rechtmäßigen Erwerbern von großen und kostbaren Gewerb- Vor- und Einrichtungen, unter der Vorbedingung der persönlichen Fähigkeit, die erforderliche Concession nicht verweigert werden durfte.

Eine Befugniß der Verwaltung, welche über diese Anforderungen hinausgeht und eben deswegen sehr leicht in Willkür umschlägt, ist unstatthaft.

Zwar räumt der neue Gewerbegesetzentwurf, wie er aus dem Ausschusse hervorgegangen, der Verwaltung nicht ausdrücklich das Recht ein, durch die Concessionirung auf das Gebiet des civilrechtlichen Besitzes überzugreifen, allein indem er die im Gewerbegesetze von 1825 enthaltene präservatorische Clausel nicht reproducirt, erhebt er die Verwaltungsbehörde zur schrankenlosen Gewalt, und es besteht rechtlich kein Hinderniß mehr, daß dem — von dem Inhaber der Apotheke zur Nachfolge vorgeschlagenen — Erwerber die Concession schlechthin verweigert werde.

Eine nothwendige Folge dieses Zustandes wäre, daß die Ver-

fügung über die Apotheke als Vermögensobjekt unabhängig von dem wohlerworbenen Besitze lediglich in die Hände der Verwaltung gelegt würde, daß mithin das Eigenthum von Hunderten von Familien, weil ihnen die freieigene Verwerthung desselben entzogen wird, einfach expropriirt wird.

Man würde es als eine rechtliche Unmöglichkeit, jedenfalls als eine schreiende Ungerechtigkeit betrachten, wollte man den Erben irgend eines andern Gewerbsmannes verwehren, die überkommene Erbschaft als ihr freies Eigenthum zu verwerthen; der Apotheker aber sollte nicht den gleichen Schutz des Gesetzes genießen, wie andere Staatsbürger?

Sein Gewerbe, das er mit seinem Vermögen erkauft, gemäß einer mühevollen Berufsstellung mit seiner Arbeit und seinem Fleiße verbessert und den Ansprüchen der Zeit und der Wissenschaft conform erhalten hat, sollte nicht mehr sein Eigenthum sein? Seine Kinder sollten ihn nicht mehr beerben dürfen, sondern beliebige lachende Aspiranten, welchen es durch Verwandtschaft und Connexionen gelungen ist, ihre bereits als Apothekergehilfen dem Staate geleisteten außerordentlichen Dienste an rechter Stelle anschaulich zu machen, sollten ein besseres Recht auf seine Erbschaft haben?

Gewiß erfordert die Billigkeit, daß man dem Apotheker die Geschäfts-Veräußerung nicht verkümmere.

Haben Wittwen und Kinder eines Specereihändlers oder eines Schlossers das unbestrittene Recht, den ererbten Laden oder ihre Werkstätte zu verkaufen, warum sollte man den Relikten des im Interesse des Gemeinwohls nothwendig concessionspflichtigen Apothekers dieses Recht absprechen?

Umsonst sieht man sich nach einem zureichenden Grunde um, den deutschen Apothekerstand, dessen für das Gemeinwohl nützliche Einrichtungen nicht zum Mindesten in dem gesicherten Besitzstand beruhen, gerade in diesem Punkte auf das Tiefste zu verletzen, ja an der Wurzel anzugreifen.

Die erste Lesung des Gewerbegesetzentwurfes hat nun in weiser Würdigung der Verhältnisse die Charybdis der absoluten Freigabe des Apothekergewerbes vermieden; es erübrigt ihr aber noch, in eben so umsichtiger Weise der Scylla der polizeilichen Allgewalt zu entrinnen.

Da nicht vorausgesetzt werden darf, daß die neue Gewerbsgesetz-

gebung einzelne Gewerbe von dem Rechte auszuschließen gedenkt, welches Alle genießen; da nicht vorausgesetzt werden kann, daß die gesetzgebenden Factoren der Verwaltung die nur zu leicht für Zwecke, welche mit der Medicinal-Polizei in gar keinem Zusammenhang stehen, zu mißbrauchende Gewalt einräumen wollen, über das Vermögen einer ganzen Categorie von Gewerbsleuten nach Willkür zu schalten und Expropriationen von einer Masse rechtlichen Besitzes durchzuführen; da endlich nicht vorausgesetzt werden darf, daß die Gesetzgebung von 1867 in freisinniger Auffassung hinter jener von 1825 zurückbleiben will, so sehen sich die sämmtlichen bayerischen Apotheker-Gremien Namens ihrer Angehörigen zu der gehorsamen Bitte veranlaßt:

„Eine Hohe Kammer der Abgeordneten, zunächst
Ein Hoher Ausschuß für die socialen Gesetze
geruhe bei der wiederholten Lesung des Gewerbsgesetzentwurfes entsprechend der im neuen Gesetze ganz allein vom Apotheker geforderten Fähigkeitsprobe — das jetzt bestehende Recht der Concessions-Veräußerung desselben an geeigneter Stelle zu wahren,"

„eventuell mindestens im Gesetze auszusprechen:
daß die Bestimmung des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 4 Ziffer 3
rechtmäßigen und persönlich befähigten Erwerbern einer im Betriebe bestehenden Apotheke — dürfe die Concession nicht verweigert werden,
in das neue Gewerbegesetz herüber genommen werde."

In vollster Ehrerbietung

Eines

Hohen Social-Gesetzgebungs-Ausschusses

gehorsamst ergebenster

Dr. Bedall,

als Bevollmächtigter der bayerischen Apotheker-Gremien.

München, Mitte September 1867.

VII.

Verhandlungen des Socialgesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über die Apothekenconcession.

Referent von Münch: Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses würden gedruckte und autographirte Anträge und Vorstellungen erhalten haben von dem Apotheker=Gremium resp. den Vorständen desselben, Oberländer und Bedall. — Er beschränke sich darauf, den Inhalt dieser Anträge kurz zu wiederholen. In einem längeren Exposé thäten die Herren Antragsteller dar, daß ihre Vermögensrechte gefährdet wären oder auf dem Spiele stünden, wenn nicht eine Bestimmung des Gewerbegesetzes vom Jahre 1825 in das neue Gesetz aufgenommen würde. Der Art. 4 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1825 sage bekanntlich, daß unter den Voraussetzungen des Art. 2 dieses Gesetzes, der von der persönlichen Befähigung und den Erfordernissen der Ansässigmachung handelt, eine Concession nicht verweigert werden solle den rechtmäßigen Erwerbern von realen und radicirten Gewerben, sowie den rechtmäßigen Erwerbern von großen und kostbaren Gewerbs=Vor= und Einrichtungen. Das neue Gewerbegesetz in Art. 11 bestimme dagegen nur, daß Inhabern von realen und radicirten Gewerben, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden solle. Es liege nun, sagen die Herren Antragsteller, in den Händen der Regierung, trotz des Vorhandenseins der persönlichen Befähigung aus irgend einem beliebigen Grunde dem rechtmäßigen Erwerber einer nicht realberechtigten Apothekereinrichtung die Concession zu verweigern und würde entweder der Käufer des Apothekeranwesens in Nachtheil gerathen oder der seitherige Besitzer oder seine Erben Vermögensverlust erleiden.

Nun spreche gegen den Antrag die Erwägung, daß, wenn ihm stattgegeben würde, die auf Grund blos persönlicher Concession betriebenen Apotheken eine quasi reale Berechtigung erhielten, anderseits aber sei das Bedenken der Apotheker auch nicht ungerechfertigt, denn verkaufe z. B. beim Eintritte der Gewerbefreiheit ein Kaufmann oder sonst Jemand, dessen Gewerbe zu den freien gehört, sein Geschäft, so könne er es unbedenklich und ohne Rücksicht auf die künftigen Eventu=

alitäten verkaufen, weil eben der Nachfolger keine Vorbedingungen zu erfüllen, keine Concession zu lösen habe und das Geschäft sofort antreten könne. Ein solches Geschäft, wenn gut eingerichtet und mit guter Kundschaft versehen, könne daher in ganz lucrativer Weise veräußert werden. Eine solche Veräußerung aber sei dem Apotheker unter den gegebenen Umständen unmöglich oder wenigstens in jedem Falle sehr problematisch und somit stünde der Apotheker troz der Concession gegen die zurück, die keiner Concession für ihre Geschäfte bedürfen. Die vorhin geäußerten Bedenken, daß man die Concessionen nur nach Willkür verleihe und die Concessionsertheilungen häufig als Gnadensache betrachtet würden, gelten auch hier und werden von den Betheiligten hervorgehoben. Sie wollen sie beseitigt wissen dadurch, daß den rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, deren Besitzer gestorben sind oder auf die Concession verzichtet haben, die Zusicherung im Gesetze gegeben werde, daß ihnen die Concession, sobald die übrigen Vorbedingungen erfüllt sind, nicht verweigert werden solle. Das sei der Kern des Antrages des Apotheker-Gremiums. Soviel er wisse, habe dasselbe auch den Herrn Abgeordneten von Soyer angegangen, sich den Antrag anzueignen.

Er (Referent) habe jedoch versucht, dem Antrage eine vorläufige Fassung in der Weise zu geben, wie er sie hiemit übergebe.

Abg. v. Soyer: Es sei richtig, daß ein Mitglied dieses Gremiums, Herr Apotheker Oberländer von Frankenthal, sich an ihn mit dem Ersuchen gewendet habe, die Eingabe zu unterstützen. Er entspreche dieser Bitte mit Vergnügen, weil er sie begründet finde.

Es werde nicht in Abrede gestellt werden können, daß die Etablirung der Apotheker mit sehr kostspieligen Vor- und Einrichtungen verknüpft sei, und daß diese Einrichtungen ein nicht unbedeutendes Kapital voraussetzen. Gehe nun die Apotheke mittels Verkaufes oder Erbschaft an einen andern Inhaber über, so müsse der Inhaber wieder die Concession nachsuchen und da sei es der Verwaltungsstelle anheimgegeben, ob die Concession ertheilt werden solle oder nicht, so daß der frühere Inhaber in seinen Vermögensrechten beeinträchtigt würde, wenn die Concession nicht dem neuen Erwerber ertheilt werde. Zum Beweise dafür, daß dieses auch schon geschehen sei, erlaube er sich einen kurzen factischen Fall vorzutragen.

Im Jahre 1851, als in der Pfalz die Reaction zu viel versprechender Blüthe emporgewuchert, habe der Apotheker Schäfer in Dirmstein seine Apotheke an einen jungen Pharmaceuten, Namens Jung, verkauft. Der Kauf sei abgeschlossen und bei der Regierung in Speyer um die Concession nachgesucht worden; dieser junge Mann sei jedoch bei der Regierung sehr mißliebig gewesen, er sei damals, wie die ganze junge Bevölkerung in den Strom hineingerissen wurde, als man die Bevölkerung der Pfalz wie ein steuerloses Schiff herumsteuern ließ und die Behörden größtentheils die Flucht ergriffen, von dem Strom der Bewegung mit fortgerissen worden. Es sei jedoch keine Strafe erfolgt, sondern derselbe sei straffrei aus der Calamität herausgekommen. Nun habe die Regierung gesagt; „quod non, dieser bekommt die Concession nicht.“ Zum Verkäufer habe sie gesagt: „Bekommst du einen Andern, so soll dieser die Concession erhalten.“

Dieser junge Mann nun, sehr gut qualificirt und durch sein bescheidenes Benehmen allgemein beliebt, habe von dem Kaufe zurücktreten müssen; derselbe sei verlobt gewesen mit einer Tochter aus einer anständigen, sehr wohlhabenden Familie, und in Folge des Rückganges dieses Kaufes sei auch die Verlobung auf Veranlassung der Eltern dieser Braut aufgehoben worden. Die Folge der Versagung dieser Concession sei gewesen, daß der junge Mann irrsinnig geworden und im Irrenhause zu Klingenmünster gestorben sei. — Wenn solche factische Fälle vor Augen lägen, so werde die Besorgniß der Apotheker gerechtfertigt sein und er glaube, nachdem in früheren Gewerbsgesetzen dieser Schutz den Apothekern gewährt wurde, dürfte er ihnen auch jetzt nicht verweigert werden.

Er unterstütze daher die Bitte und den Antrag, welchen das Gremium der Apotheker am Schlusse seiner Petition angeführt habe, daß hier noch eingefügt werde:

> „Den rechtmäßigen und persönlich befähigten Erwerbern einer im Betriebe stehenden Apotheke dürfe die Concession nicht verweigert werden.“

Ausschußvorstand Prof. Dr. Pözl: Es liege ein Antrag des Hrn. Referenten als Zusatz zu Abs. 3 vor, der etwas allgemeiner lautete:

„Es sei nach den Worten in Abs. 3 des Art. 11: „Inhaber von realen und radicirten Gewerben“ einzuschalten:

„— ferner rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs=Vor= und Einrichtungen, deren Besitzer gestorben sind oder auf die Concession verzichtet haben —“

Abg. v. Soyer: Er schließe sich diesem Antrage an.

Referent: Er halte es für nothwendig, daß man den Satz allgemein fasse; wolle der Ausschuß auf die Sache eingehen, so bleibe nichts übrig, als, was dort für ein einzelnes Gewerbe begehrt wird, allgemein zu fassen. Man habe z. B. auch die Wirthschaftsgewerbe als concessionspflichtig beibehalten und hier schlage der Fall auch ein; die Gründe nämlich, welche zu Gunsten des Verkaufs und Erwerbs von Apotheken sprechen, sprächen ebenso für den Verkauf und Erwerb von mit größeren Einrichtungen versehenen Wirthschaften.

Er glaube auch, daß die Aufnahme solcher Bestimmung eine Verletzung des in dem Gesetze bestehenden Princips nicht enthalte; unbedenklich habe man bereits in dem Gesetze dieselbe Bestimmung bezüglich der realen und radicirten Gewerbsrechte aufgenommen. Es könne daher nicht befremden, wenn rechtmäßige Erwerber großer und kostbarer Gewerbs=Vor= und Einrichtungen gleichmäßig behandelt werden. Es sei eben dann die ganze Bestimmung des Gewerbsgesetzes v. J. 1825 herübergenommen. Er nehme daher keinen Anstand, den vorliegenden Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Abg. v. Soyer: Er bitte, seine vorige Erklärung corrigiren zu dürfen; er habe den Antrag des Herrn Referenten nicht genau gehört; er erkenne jetzt, daß derselbe zu weit und allgemein gehalten sei und halte deshalb seinen Antrag, der die Bestimmung speciell auf die Apotheken beschränke, aufrecht.

Ausschußvorstand: Ihm erscheine dieser Antrag sowohl in seiner Beschränkung auf das Apothekergewerbe, als auch in der Ausdehnung, die ihm der Herr Referent gegeben habe, vollständig unbegründet. Wenn man diesen Leuten gewissermaßen ein Anrecht auf die Concession geben wolle, so würde man damit eine Art von Realrecht schaffen. Das unter den jetzigen Verhältnissen, wo man sonst die Gewerbefreiheit einführe, zu thun, scheine ihm unpassend. Es sei das angegebene Verhältniß allerdings ein Nachtheil für die Apotheker oder die anderen derartigen Gewerbe; allein er glaube, die Apotheker können

wohl zufrieden sein, die Concessionspflichtigkeit ihres Gewerbes aufrecht erhalten zu sehen und sie müßten eben die unangenehmen Folgen auch mit in den Kauf nehmen.

Der k. Ministerialcommissär: Er müsse sich auch gegen diesen Antrag aussprechen; es würden dadurch mit einem Male sämmtliche Apothekerconcessionen die Natur von Realrechten erlangen. Er bemerke, daß die Kosten der Vor- und Einrichtungen der Apotheken namentlich auf dem Lande denn doch nicht so sehr groß seien, als man immer sage. Es sei ferner zu bedenken, welche Unbilligkeiten eine solche Bestimmung in der Richtung hervorrufen könnte, daß hier dem jungen eben erst von der Universität gekommenen Manne, der nach seinen Vermögens-Verhältnissen in der Lage sei, unbedeutende Gewerbs-Vor- und Einrichtungen um einen hohen Preis anzukaufen, die Concession verliehen werden müsse, während der ihm gegenüberstehende weniger bemittelte Gehilfe, der vielleicht 20 Jahre lang mit Auszeichnung servirt habe, abgewiesen werden müsse.

Er bitte daher, es in dieser Beziehung bei dem Regierungsentwurfe zu belassen.

Referent: Er ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Antrages des Hrn. v. Soyer zurück.

Hierauf wurde der vom Abg. v. Soyer beantragte Zusatz zu Art. 11 mit 11 gegen 4 Stimmen — v. Soyer, Sing, v. Münch, Hohenadel — abgelehnt und die folgenden Art. 13, 14 und 15 ohne Discussion angenommen.

VIII.

Zwei sehr verschiedene Stimmen über die Apothekerfrage.

Vom Fuße des Fichtelgebirges. Der neue Gewerbgesetz-Entwurf, der wie ein strenger Vater die ganze gewerbliche Bevölkerung hinausweist aus der Kinderstube, und in die frische Luft, die freie Bahn der Concurrenz führt, wo sie den Kampf mit der feindlichen Welt aufnehmen, auf eigenen Füßen stehen lernen mag — für die Apotheker ist er die zärtlich bangende Mutter geblieben. Eingeschachtelt in die Gesellschaft der Wasenmeister, Schlotfeger und Wirthe, unter Obhut der Frau Amme Polizei, wird das Püppchen hübsch zu Hause gehalten, damit ihm die schlimme Welt ja nichts zu Leid thue. Warum — fragen wir im Ernste — diese zarte Rücksichtsnahme, diese ungleiche Behandlung gegen andere Stände? Gilt nicht Alles, was für die Freigebung aller Gewerbe spricht, auch für die Apotheker? Ist nicht jeder Scheingrund, mit dem man das fortdauernde Monopol der Apotheker beschönigen will, mit ebensoviel Berechtigung für die Beibehaltung des Gewerbzwanges im Allgemeinen maßgebend? Sehen wir uns diese Gründe näher an, so heißt es vor allem: Nirgends in der Welt wären die Apotheker in besserem Zustande wie in Bayern, also brauche man nichts zu ändern. Wenn dieser Schluß richtig ist, so brauchen wir auch keine Gewerbfreiheit für Schneider und Bäcker. Sind denn die Semmeln und Würste irgendwo in Europa größer wie bei uns? Machen die Münchner Schneider keine so schönen Hosen wie die Leipziger? Giebts irgendwo besseres Bier? Und doch schont man unsere Schneider, Bäcker, Metzger und Brauer nicht, man will noch bessere Semmeln und Würste, stärkeres Bier und billigere Hosen; nur die Pillen und Pulver brauchen nicht besser und billiger zu werden. Nur für die Apotheker soll die Erfahrung aller Länder, daß Concurrenz die Waare billiger und

besser macht, nicht gelten. Oder brauchen wir vielleicht keine billigeren Arzneien? Wir haben am Ende die Sache nicht recht verstanden: wir waren der irrigen Meinung, daß die Apotheker wegen des Publikums da seien, während der Fall umgekehrt ist — das Publikum ist offenbar der Apotheker wegen da. Aber nicht allein jener Schlußsatz ist falsch — es ist nicht wahr, daß die Apotheker nirgends besser sind wie bei uns. Wir wissen, daß die Apotheker der nächsten Gränzländer, wo das Apothekergewerbe frei ist, z. B. in Coburg-Gotha, ihre Arzneien weit billiger verkaufen, und in Bezug auf Güte der Arzneien, dann Behandlung und Bequemlichkeit des Publikums jeden Vergleich mit unseren Apotheken, besonders auf dem Lande, getrost aushalten können; wir wollen nicht mehr sagen. Die nothwendige Controle der Apotheken soll ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Concessionszwanges sein. Wir wissen, von welcher Beschaffenheit diese Controle bis jetzt in Bayern gewesen ist: für diejenigen, welche den Werth derselben nicht kennen, wollen wir nur zur Beruhigung beifügen, daß in den Nachbarländern die bekanntlich sehr gute Polizei troß der auch auf die Apotheken sich erstreckenden Gewerbfreiheit Mittel und Wege gefunden hat, die Apotheken genügend zu controliren. Wir wollen auch nicht, daß **Jeder** mit Arzneien Handel treiben darf; wir wünschen blos, daß Jeder, der genügende pharmaceutische Kenntnisse nachgewiesen, berechtigt sei, eine Apotheke zu errichten, wo er will. Bis jetzt ist Niemand im Stande sich als Apotheker zu etabliren, wenn er nicht 20—50 Tausend Gulden besitzt. Deßhalb haben es beinahe nur die Söhne reicher Eltern unternommen, diesen so lohnenden Nahrungszweig zu ergreifen, und von den wenigen Minderbemittelten, die es gewagt haben, sind die meisten schmählich verkümmert, ohne zu einem Etablissement zu gelangen. Den hohen Preis der Apotheken zahlt aber schließlich nicht der Apotheker, sondern das Publikum; denn wer eine Apotheke um 40000 fl. kauft, muß außer seinem Lebensbedarfe mindestens noch 2000 fl. verdienen, um die Zinsen zu decken, abgesehen von der Amortisation des Kapitals. Hat er also einen Absatz von 6000 fl. jährlich, so muß er, um bestehen zu können, seine Arzneien dem Publikum mindestens um die Hälfte theuerer verkaufen, als derjenige, welcher blos seinen Lebensunterhalt zu verdienen braucht, und nichts zu verzinsen hat (denn die paar hundert Gulden zur Instandsetzung einer

Apotheke und Anschaffung der Arzneien sind kaum nennenswerth); mit anderen Worten, was der erstere um 6000 fl. verkauft, könnte der andere um 4000 fl. ablassen; das sind die Folgen des Monopols. Wenn auch die Regierung mitunter Concessionen zur Errichtung neuer Apotheken ertheilt, so ist dies blos ein Vortheil für den Betreffenden; dem Publikum hilft dies nichts, weil der neue Concessionist, sobald er sich eingerichtet hat, seine Apotheke um den Preis wie jede andere Apotheke verkaufen kann: er wäre also thöricht, wenn er nicht die Concession als ein Kapital betrachtete, dessen Zinsen aus dem Arzneiverkaufe herausgeschlagen werden müssen. Was den Nahrungsstand der Apotheker betrifft, so haben diese zwar so wenig ein Recht auf eine besondere staatliche Fürsorge, wie andere Gewerbtreibende: dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß es noch viele Jahre dauern wird, ehe von einer Ueberseztheit dieses Geschäftes nur die Sprache sein kann. Jede Landgemeinde von 1000 Seelen mit ihrer Umgebung nährt recht gut einen Apotheker; wo eine Apotheke ist, findet sich auch der Arzt; je näher aber und folglich billiger Arzt und Apotheke sind, je häufiger wird die Landbevölkerung sie aufsuchen, und Orte, wohin sich jetzt jede gebildete Familie mit Grausen begiebt, werden hierdurch nicht allein in sanitätischer Beziehung, sondern auch an Frequenz und Wohlstand gewinnen. Freilich, wer seine 24 Stunden täglich zwischen Momus, Bachus und Gambrinus theilen, und seine Geschäfte durch einen oder zwei 15jährige Knappen abwickeln lassen will, wird sodann einen schweren Stand haben; aber der bescheidene und thätige Mann kommt schon durch. Mögen also alle — besonders die größeren Landgemeinden einsehen, welches wichtige Interesse für sie auf dem Spiele steht; mögen sich die betreffenden Gemeindeverwaltungen schleunigst in je einem Kreise zu gemeinschaftlicher Petition an die hohe Abgeordnetenkammer behufs der Abschaffung des Privilegiums der Apotheker vereinigen, und ihr Recht wahren auf unbeschränkte Förderung des Wohlstandes und der Gesundheit ihrer Gemeinden. Aber nur nicht hintennach schreien wie beim Notariat, sondern schnell sich rühren — jetzt wo noch Zeit ist!!!

(Kurier für Niederbayern Nr. 265 vom 28. Sept. 1867.)

Vom Fuße des Hofberges. In Nr. 265 des K. f. N., forderte ein Herr „vom Fuße des Fichtelgebirges" größere Freiheit für den Apothekerstand, d. h. er will, daß der Staat sein Concessionsrecht aufgebe, und es jedem geprüften Pharmaceuten gestatte, wann und wo er will, eine Officin zu eröffnen. Einverstanden damit! — Wo aber der Staat ein Recht aufgibt, wird er keine Pflicht mehr tragen wollen. Will daher der Pharmaceut in Errichtung seiner Apotheke vom Staate nicht gehindert sein, so soll er auch für den Fortbestand ohne staatlichen Schutz aus eigener Kraft sorgen und nicht verlangen, daß ihm wie bisher die Polizei die Kunden in den Laden treibe.

Der Apotheker bedarf des Arztes zu seiner Existenz, der Artikel vom Fichtelgebirg gibt das selber zu, sagt aber gar zu naiv „wo eine Apotheke ist, findet sich auch der Arzt," als ob der Arzt dem Apotheker nachginge, oder gar des Apothekers wegen da wäre. Es verhält sich wohl umgekehrt! Oder wird es einem Apotheker einfallen sich niederzulassen, wo kein Arzt ist? Gewiß nicht. Wenn der Handverkauf auch viel trägt, seine ganze Familiennahrung wirft er doch nicht ab, trotz Latwergen, Gall- und Gliederpulvern, Abführpillen, Krätz- und Läusesalben ꝛc. ꝛc. Daher braucht der Apotheker den Arzt, und will, daß man denselben zwinge, alle Arzneien aus seiner Officin zu ordiniren. Wir aber wollen, daß man diesen Apothekenzwang aufhebe, dagegen den Pharmaceuten das Apothekergewerbe freigebe. Freiheit um Freiheit! Jeder Arzt soll das Recht haben an seine Patienten die nöthigen Mittel selber abzugeben, er soll das Recht haben, diese Mittel zu kaufen, wo er will. Wenn sie dann in der nächstgelegenen oder in der Landgerichtsapotheke eben so gut und billig sind, wie wo anders, dann wird er sie aus diesen Officinen beziehen ohne polizeilichen Zwang, weil er Zeit und Porto erspart. Das ausschließliche Recht der Apotheker zur Arzneiabgabe gegen Recept ist ohnehin in neuester Zeit durch die in Mode gekommenen Einspritzungen der Arzneien unter die Haut sehr in Frage gestellt. Der Arzt muß ja doch das Morphium, das Strychnin, das Veratrin, das Atropin, Chinin, das Curare oder was er sonst direkt in das Blut bringen will, bei sich führen, um es augenblicklich appliciren zu können. Niemand wird ihm zumuthen, daß er bei dem Kranken so lange warte, bis der nothwendige Stoff aus der Apotheke, die eine Stunde und weiter entfernt sein kann, herbeigeschafft

ist. Geradezu lächerlich ist es, daß der Arzt das Morphium, das er unter die Haut spritzt, im Hause haben und in der Tasche mit sich führen darf, aber dasjenige, das der Kranke durch den Mund nimmt, aus der Apotheke verschreiben muß. Das ist ächter Gewerbszopf. Schneider und Schuster werfen ihn weg, und die Wissenschaft soll ihn noch Ellenlang nachschleppen. Im Prinzipe ist die Dispensirfreiheit für alle Aerzte bereits eine Frage der Zeit geworden, und wird später practische Geltung erlangen, sowie die Heilkunst zur Anwendung einfacher Mittel vorgeschritten sein wird.

Auch dann wird es noch Apotheker geben, aber nur ganze Männer werden sich oben halten, und mit „einem oder zwei fünfzehnjährigen Knappen" wird man freilich keine Offizin mehr führen können.

Was die in fraglichem Artikel zur Rührigkeit aufgeforderten Landgemeinden betrifft, so sind diese mit den Handapotheken ihrer Aerzte vollständig zufrieden. Im Geldpunkte hört auch bei den Bauern die Gemüthlichkeit auf, und da sie wohl einsehen, daß zwei Familien mehr brauchen als eine, indem sie nach Eröffnung einer Apotheke nicht nur den Arzt sondern auch den Apotheker zu bezahlen haben, so werden sie sich wohl hüten, bei der Kammer der Abgeordneten noch demüthigst zu bitten, daß man ihren Säckel zu Gunsten einer schönen neuen Apotheke im Orte doppelt besteure.

(Kurier für Niederbayern Nr. 270 vom 3. Okt. 1867.)

IX.

Zurückweisung der Unkenrufe.

Fr. In Nro. 265 und 270 des Kuriers für Niederbayern beschäftigen sich 2 Stimmen (vom Fuß des Fichtelgebirges und vom Fuß des Hofberges) mit der Frage der Concessionirung oder Freigebung des Apothekergewerbes, mit der Vereinigung oder fortgesetzten Abtrennung desselben von dem ärztlichen Berufe. Beide Stimmen verdecken schlecht, wofür sie schwärmen und setzen den Privatvortheil über das Gemeinwohl. Darum werden sie auch verhallen, ohne eine Spur zurückzulassen, und es ist nicht nöthig, sie zu widerlegen. Für diejenigen, welche aber der Sache auf den Grund sehen und die Motive der kgl. Staatsegierung, sowie des Socialgesetzgebungsausschusses schärfer in's Aug fassen wollen, mögen hier einige durch jene Stimmen provocirte Zurechtweisungen Platz finden.

In einem wohl geordneten Staatswesen muß eine strenge Aufsicht auf den Giftverkauf stattfinden. Im entgegengesetzten Falle mehren sich die scandalösen Giftmorde, wie wir dieß in Frankreich, England, Belgien und Schweiz erlebt haben. Wer aber unter strenger Aufsicht steht und nicht, wie der Kaufmann, nur jene Mittel hält, welche sicher Nutzen abwerfen, sondern alle halten muß, welche der Arzt zur Heilung der Krankheiten für nöthig erachtet, muß sich auch eines gewissen Schutzes zu erfreuen haben. Die Hose, die Wurst, das Brod und Bier kann jeder Consument beurtheilen, keineswegs aber die in der Apotheke geforderten Mittel. Deswegen ist die Forderung, den Apotheker dem Schneider, Metzger, Bäcker, Brauer gleich zu stellen, gar zu seicht. Es ist statistisch nachgewiesen, daß die Mehrzahl der Apotheken in Süddeutschland keine 3000 fl. Bruttoumsatz hat, und daß in den Ländern, welche die Gewerbefreiheit auf die Apotheken ausgedehnt haben,

die Arzneien theurer sind, als bei uns. Wenn blos Begüterte Apotheken kaufen und behaupten können, so geht daraus hervor, daß der Apothekenbetrieb als solcher nicht sonderlich rentirt. Dem Publikum ist dies gleichgiltig, sobald es die Ueberzeugung hat, daß die Gewerbefreiheit die Arzneien theurer macht. Niemand nimmt Arzneien zum Vergnügen ein. Ihr Gebrauch ist und bleibt ein beschränkter. Je mehr Apotheker es gibt, desto theurer müssen also die Arzneien werden, weil alle Apotheker werden leben wollen. Es ist unbegreiflich leichtfertig zu behaupten, in Coburg-Gotha sei das Apothekergewerbe freigegeben. Die einschlägigen §§ des Coburger Medicinalgesetzes v. J. 1862 lauten:

> § 35. Zur Ausübung des Apothekergeschäfts wird ein Legitimationsschein des Staatsministeriums erfordert. Derselbe wird denjenigen Personen ertheilt, welche die vorschriftsmäßige Apothekerprüfung bestanden, und auf gewissenhafte Erfüllung ihres Berufes verpflichtet worden sind, auch sich im Besitze einer Apotheke befinden oder von dem Staatsministerium die Erlaubniß zur Errichtung einer solchen erhalten haben. Die Eigenthümer von realberechtigten Apotheken sind befugt, dieselben zu verpachten oder durch einen Provisor verwalten zu lassen.
>
> § 36. Die Apotheker haben die ausschließliche Befugniß, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen.

Die Verhältnisse in Coburg-Gotha sind mithin denen von ganz Deutschland ähnlich, welches Land seinen Apotheken zwar die meiste Sorgfalt zugewendet hat, aber auch seinen Leuten von jeher die meiste Garantie für gute und billige Arzneimittel und die größtmögliche Sicherheit gegen Vergiftung bietet: denn es ist notorisch, daß der deutsche Apotheker, obwohl er die Gifte halten muß, doch nicht in Giftprocesse verwickelt zu werden pflegt. Er ist ein Wächter der Gifte im Interesse des Gemeinwohls.

Der Einsender in Nro. 270 vergißt ganz und gar, von welchem großen Werth für das arzneibedürftige Publikum die Controle zwischen Arzt und Apotheker ist. In tausend und aber tausend Fällen ist durch diese Controle Leben (und Geldbeutel) der Arzneibedürftigen geschützt und gesichert. Es ist stets ein schlimmes Zeichen für den Bildungsgrad eines Arztes, wenn er im Flachlande die Arzneibereitung für sich

in Anspruch nimmt. Bei den Aegyptern, Griechen und Arabern war Arzt und Apotheker in Einer Person vereinigt. Jetzt aber hat die Medicin eine Ausdehnung gewonnen, daß es für einen gewissenhaften Arzt schwer ist, sich obenauf zu halten. Die Specialfächer der Medicin und Chirurgie, z. B. Augen- und Ohrheilkunde erfordern allein schon ganze Manneskraft, und selbst bei guter Begabung wird sich ein beschäftigter und bescheidener Arzt kaum rühmen können, daß er der Entwicklung der Wissenschaft vollkommen nachzukommen im Stande sei. Wie mögen nun Einige noch fremdartige Handthierungen beanspruchen, Handthierungen, welche sie einfach schon darum nicht ausführen können, weil sie's nicht gelernt haben, und welche sie auf Kosten der Arzneiempfänger (Anfangs und Viele immer) ungefähr so ausführen, wie der englische Apotheker den Arzt und Pfuscher spielt. Traut man etwa dem Publikum gar so wenig Geschmack und Einsicht zu, daß es das nicht durchfühlt? Der Arzt, welcher hypodermatische Einspritzungen macht, führt natürlich die vom Apotheker regelrecht gemachten Giftlösungen mit sich. Aber der Fußgänger, welcher gegen Heißhunger gern ein Stückchen Brod mit sich führt, würde sich mit Fug und Recht weigern, seinen Proviant etwa auf 8 Tage mit sich herumzuschleppen. Die Apothekerei vom Arzte betrieben, hat wegen der mangelnden Controle stets etwas Anrüchiges. Jeder Arzt, der sie beansprucht, ohne von der größten Noth (z. B. im Hochgebirge) dazu gezwungen zu sein, stellt sich ein Armuthszeugniß aus. Volkswirthschaftlich betrachtet ist es weniger bedenklich, daß der Apotheker von vornherein begütert sein oder es vorher werden muß, um in den Besitz einer Apotheke zu gelangen, als daß zahlreiche Handapotheken der Aerzte für diese in kurzer Zeit zur Bereicherungsquelle werden. Mögen die Betreffenden die Hand auf's Herz legen und sich zum Schluß fragen: wie viele oder vielmehr wie wenig sich frei fühlen von dem schlimmen Vorwurfe, daß Frau und Gesinde bei ihnen die Apothekerei betreiben?

Wo hängt nun der Zopf? Im Aufrechthalten deutscher Zustände, welche englische und französische Staatsmänner als anzustrebende bezeichnen, wahrhaftig **nicht!**

Den Uebergang zu den berechtigten Zuständen der Gewerbefreiheit benützend, glauben diese Stimmen ein fremdartiges Feld hereinziehen und die Bewegung für sich ausnützen zu können. Unter der

Maske, für's Volkswohl zu agitiren, wird nur der eigene Vortheil verfolgt.

Die beiden unter VIII gebrachten Correspondenzartikel widersprechen sich überdieß in so naiver Weise und verdecken ihre wahre Absicht so schlecht, daß sie nacheinander gelesen lediglich Heiterkeit erregen. Das Endziel, worauf Beide lossteuern, ist Beseitigung der sanitätspolizeilichen Grundlage. Ist das Feld uns nur erst eingeräumt, so wollen wir, hofft jede der sauberen Parteien, schon Herr der anderen werden. Darum (S. 67) „Freiheit um Freiheit!“ In der That ein hübscher Wettlauf!

X.

Gewerbefreiheit noch einmal für die Apotheken verlangt.

□ Von der Donau, den 6. Okt. Mit nicht geringem Erstaunen hat man in den betheiligten Kreisen den Beschluß des Socialgesetzgebungsausschusses, daß das Apothekergewerbe nur auf Grund einer Concession betrieben werden dürfe, gelesen. Die Gründe hiefür, die bereits vor zwei Jahren in diesen Blättern besprochen und erschöpfend widerlegt wurden, sind in keiner Weise stichhaltig. Sie beruhen auf einer Verwechslung zwischen Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung.

Der Zweck unserer neuen gewerblichen Gesetzgebung ist doch wohl nur der, Jedem, der etwas gelernt hat, die möglichst freie und unbeschränkte Verwerthung seiner bezüglichen Kenntnisse zu ermöglichen, und zugleich im Interesse des Publikums der freien Concurrenz Bahn zu brechen! Diese Grundsätze scheint man hinsichtlich des Apothekergewerbes außer Acht zu lassen. Rechtfertigen etwa Gründe der Staatspolizei diese beschränkende Bestimmung des Entwurfes? Gewiß nicht. Was hindert denn, die Etablirung als Apotheker von dem Bestehen strenger Prüfungen abhängig zu machen, und den bestehenden Etablissements gegenüber eine strenge Controle, die etwa im Verordnungswege unter geeignetem Vorbehalte im Gesetze selbst zu regeln wäre, zu üben? Wenn heute die Advokatie freigegeben wird, so bedeutet dieß nicht, daß Jeder, dem es beifällt, Advokat werden kann. Es werden vielmehr auch dann bestimmte Voraussetzungen, wie Bestehen des Staatsconcurses, gute Concurs- und Qualificationsnote, zweijährige Praxis u. dgl. erfordert, es werden nach wie vor Disciplinarvorschriften bestehen und gehandhabt werden.

Man scheint es unzukömmlich zu finden, daß Jedermann mit

Arzneien handeln darf, was wir übrigens auch nicht wollen; anstatt aber in dieser Beziehung die oben angedeuteten geeigneten Vorbehalte zu machen, statuirt man einfach die Concessionspflicht. Als ob damit Garantie für Alles, was die Vertheidiger des Concessionssystems im Auge haben, geboten wäre!

Es wäre uns ein Leichtes, eine Menge Beispiele, wie wenig das jetzige Concessionssystem zur Verhütung der von den Gegnern der Gewerbefreiheit besorgten Mißstände geeignet ist, aufzuführen. Hier nur Einiges. Ein sehr reicher Apotheker war erst jüngst gezwungen, wegen Taxüberschreitung sein Geschäft zu verkaufen; das Publikum hatte längst kein Vertrauen mehr, war aber auf diese Apotheke angewiesen. Erst einer neu eintretenden Medicinalbehörde blieb es vorbehalten, diesem Treiben ein Ende zu machen. Ein anderer Apotheker in unserer Gegend erhält zwar zahlreiche Verweise seitens der kgl. Regierung; allein damit ist dem geängstigten Publikum nichts gedient. An eine Amovirung desselben ist nicht zu denken, da maßgebenden Orts die Rücksicht auf dessen Familie, die brodlos würde, für dessen Belassung bestimmend ist. Solche Vorkommnisse sind, wenigstens auf die Länge der Zeit, bei freier Concurrenz geradezu undenkbar; den Gemeinden ist dann doch möglich, sich durch Veröffentlichung solcher Umstände und Erweckung der Concurrenz gegen Unwissenheit und Gewissenlosigkeit zu schützen. Die von gewisser Seite ausgesprochene Besorgniß, daß mehr Apotheken entstehen würden, als sich nach den jetzigen Taxverhältnissen nähren können, daher eine Erhöhung der Arzneipreise eintreten würde, ist unbegründet. Es hat dieß bereits der Abgeordnete Kolb im Gesetzgebungsausschusse zur Genüge dargelegt. Hier sei nur noch bemerkt, daß an einem Orte, wo eine Apotheke mit 6000 fl. Umsatz sich befindet, sehr wohl noch ein zweiter leben kann, und daß es in Bayern noch viele Plätze gibt, wo zur Zeit keine Apotheken sind, und wo ein Apotheker sein Auskommen finden würde; um so mehr, wenn man bedenkt, daß bei Freigabe des Apothekergewerbes die Verzinsung des hohen Ankaufspreises wegfällt, welcher Umstand nothwendig auch eine Herabsetzung der Apothekertaxen herbeiführen wird. Ebenso ist auch die Besorgniß, daß sich die Arzneimittel verschlechtern würden, ohne allen reellen Halt. In der Schweiz z. B. ist das Apothekergewerbe schon seit undenklichen Zeiten frei, die Apotheken dort sind mindestens eben so gut wie bei

uns, die Arzneien dieselben in Qualität und Preis, und die Apotheker ebenso gewissenhaft wie bei uns. Nur Kenntnisse und Fleiß, Charakter und Bildung bieten eine Garantie für die Gewissenhaftigkeit des Apothekers, nicht eine Concessionsurkunde.

Das Publikum ist bei der Frage der Freigabe des Apothekergewerbes in hohem Grade interessirt, da es die hohen Arzneitaxen und mit selben die Zinsen für die hohen Kaufpreise der Apotheken bezahlt. Wer anders zahlt wohl die Revenuen so vieler im kräftigsten Mannesalter stehender „Privatiers", die sich in dankbarer Erinnerung an den glücklichen Umstand, der sie einstens zu Besitzern einer Apotheke machte, noch „Herr Apotheker" nennen lassen, als das Publikum?

Soll nur der reiche Pharmaceut, der vielleicht endlich, wenn auch zum dritten Male und mit dritter Note, und nur aus Mitleid der Examinatoren — exempla sunt odiosa — das Examen bestand, nicht auch der arme und tüchtige ein Etablissement gründen, und sich hiemit die Möglichkeit, d. h. die Gewißheit zur selbstständigen Existenz für sich und seine Familie verschaffen können?

Möchten doch unsere Abgeordneten die Gründe für Freigabe des Apothekergewerbes, bevor sie dem fraglichen Beschlusse des Ausschusses beistimmen, nochmals ernstlichst erwägen. Wir hoffen und erwarten dies, und zweifeln nicht an einer den Interessen des Publikums und der unbemittelten strebsamen Pharmaceuten entsprechenden Lösung dieser Frage.

(Wochenschrift d. Fortschrittspartei in Bayern Nr. 41 v. 12. Okt. 1867.)

XI.

Freigabe wäre ein staatspolizeilicher und volkswirthschaftlicher Verstoß.

Fr. Aus dem Ries*). Der Vorkämpfer „von der Donau" für Freigebung der Apothekerpraxis in Nr. 41 der Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern befindet sich stark im Irrthum, wenn er meint, der Apothekenbetrieb sei, wie in der französischen Schweiz, auch in der deutschen freigegeben. In den deutschen Cantonen etwa mit Ausnahme Aargau's sind die Apotheken beschränkt; eine neue Apotheke darf nur nach Bewilligung des Staatsraths im Einvernehmen mit dem Sanitätsrath gegründet werden. Es ist dem Vorkämpfer von der Donau ähnlich gegangen, wie jenem bayerischen Apothekergehilfen, welcher in Nr. 265 des Kuriers für Niederbayern eine Lanze für Freigabe der Apotheken einlegt und behauptet, in Coburg-Gotha sei das Apotheker-

*) Mit Vergnügen haben wir der vorstehenden Erwiderung unseres verehrten Freundes und Mitarbeiters Raum gegeben, müssen uns aber zu der ketzerischen Meinung bekennen, daß, was andern Leuten recht, den Herrn Apothekern billig ist. Die Freigebung des Apothekergewerbes zumal jetzt, wo es mehr und mehr zum bloßen Handelsgeschäft geworden ist, gilt uns für nicht minder rationell, als dieselbe Forderung für Advokatur und ärztliche Praxis. Daß man Prüfungen und möglichst ernste Prüfungen in allen drei Erwerbszweigen für den Eintritt in die Bahn der freien Concurrenz fordert, und eine staatliche oder vom Staat autorisirte Oberaufsicht über den Geschäftsbetrieb verlangt, scheint uns kein solcher Widerspruch, wie ihn unser verehrter Correspondent wahrzunehmen glaubt. Wir geben aber gerne zu, daß sich das allgemeine Urtheil über die Frage noch nicht schlüssig gemacht hat, und als Beitrag zu dieser Fixirung haben wir sowohl den vorstehenden, als den früheren Artikel bereitwillig aufgenommen.

Anmerkung d. Red. d. Wochenschrift.

gewerbe frei, seien die Arzneien billiger und die Apotheken nicht schlechter, als bei uns. Nun, laut §§ 35 und 36 des Coburger Medicinalgesetzes v. J. 1862 steht es nach wie vor mit den Apotheken in Coburg genau so, wie im übrigen Deutschland, und deßhalb sind die Apotheken dort gewiß nicht schlechter, als anderwärts im großen Vaterland.

Wenn aber die Voraussetzungen, welche man zu Grund legt, so wenig wahr sind, dient dieß nichts weniger als zur Empfehlung der gewagten Thesen.

In Beziehung auf diese bemerken wir, daß allerdings

I. gewichtige staatspolizeiliche Bedenken gegen die Freigabe der Apotheken bestehen. Durch strenge Prüfungen (wären sie's nur immer!) und Controle, welche unter allen Umständen zweckdienlich sind, läßt sich viel, aber durchaus nicht Alles erreichen, was ein wohlgeordneter Staat von der Apotheke fordert und bei uns mit Recht fordern kann. Warum bei uns mit Recht? Weil die bisherige Uebung in Deutschland nicht außer Augen gelassen hat, daß für Pflichten und Beschränkungen im Interesse des Gemeinwohls ein Aequivalent an Rechten vom Staate geboten werden muß. Wollten diese verweigert werden, stünden jene lediglich auf dem Papier. Wir wiederholen: „Pflichten auferlegen und im guten Glauben an die Macht etwaiger Repressivmaßregeln dennoch auf die Chancen der freien Erwerbsthätigkeit hinweisen; Vorbedingungen und strenge Staatsaufsicht stipuliren, dabei nothwendig auf fortwährende Selbstbeschränkung der Betheiligten rechnen und denselben dennoch die Nöthigung auferlegen, einer zügellosen Concurrenz zu begegnen — dieß kann nun und nimmer der Sinn und die Absicht wohldurchdachter, zweckentsprechender Institutionen sein; der hier vorliegende innere Widerspruch müßte unausbleiblich zu den entsprechenden Consequenzen führen.“ Und er hat dazu geführt: gerade die Schweiz, von welcher der Vorkämpfer für Freigabe so irrige Ansichten hat, kann zum lehrreichen Beispiele dienen. Welcher Unterschied hierin zwischen den französischen und den deutschen Cantonen! Hier das Anstreben deutscher Arzneizubereitung nach Maßgabe ärztlicher Ordination und mit Ausschluß medicinischer Pfuscherei, dort trotz amtlichen Verbotes der Handel mit französischen Specialitäten in höchster Blüthe,

medicinische Pfuscherei an vielen Orten in großartigster Weise; leichtfertiger Giftverkauf namentlich an der Gränze hinüber nach und herüber von Frankreich. Hier Anstreben einer geregelten Taxe, welche sich den niedrigeren Ansätzen der deutschen Apothertaxen nähert, dort maßlose Ueberforderung des — zumal in gutem Rock eintretenden — Arzneisuchenden. Ausnahmen gibt es hier und dort, mit dem großen Unterschied jedoch, daß die Ausnahmen hier vom Gemeinwohl ab-, dort demselben zuführen. Es gibt ja auch bei uns Ausnahmen, und der Vorkämpfer für Freigabe hat sie recht fleißig gesammelt; nur ist uns die Logik neu und unbegreiflich, aus dem Vorkommen von Vergehen und Verbrechen auf die Zwecklosigkeit des Polizeistraf- und Strafgesetzes zurückzuschließen, oder etwa wegen ausnahmsweise lässiger Rechtspflege die Aufhebung jener Gesetze zu beantragen. Wir verwechseln keineswegs Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung; aber wir behaupten und glauben den Beweis nicht schuldig geblieben zu sein, daß im Apothekerbetriebe neben Gewerbefreiheit jene Gewerbeordnung unausführbar ist, welche das allgemeine Wohl erheischt. Als gewichtige Zeugen für unsere Behauptung sprechen überdieß die treffenden Zustände der französischen Schweiz, Frankreichs, Englands und Nordamerikas.

II. Diese staatspolizeilichen Nachtheile stehen in enger Verbindung mit den volkswirthschaftlichen Bedenken gegen Freigabe der Apotheken, aus welchem Grunde so eben der höhere Aufwand auf Medicamente in solchen Ländern, in welchen die Gewerbefreiheit auf die Pharmacie ausgedehnt ist, schon genannt werden mußte. Es gibt in der That nichts Sinnloseres, als den Luxus im Arzneiverbrauch, und doch könnten wir, wenn es nöthig wäre, Beweise bringen, wie die „speculative Pharmacie" in den genannten Ländern es versteht, den Preis der Arzneimittel auf das Fünfzigfache hinaufzuschrauben. Jedem Laien*) muß einleuchten, daß die Preise einer Waare, welche sich von allen anderen dadurch wesentlich unterscheidet, daß sich ihr richtiger, verständiger Verbrauch absolut nicht steigern läßt, in demselben Grade zunehmen müssen,

---

*) Der Reisende macht diese Erfahrung handgreiflich an dem Preisunterschied des gleichen in der Brieftasche mit sich geführten Receptes zwischen München, Stuttgart, Karlsruhe einerseits, und Neufschâtel, Lausanne, Genf anderseits.

als die Anzahl der von ihr die Existenz Suchenden steigt. Die hohen Apothekenpreise sind kein Beweis mehr für die Freigabe, nachdem erwiesen ist, daß das Publikum in den Ländern, wo die Gewerbefreiheit auf die Apotheken nicht ausgedehnt ist, billigere Arzneien erhält, als in den entgegenstehenden. Die reichen „Apotheker-Privatiers" sind ebenso wenig ein Beweis, so lange nicht ermittelt ist, daß sie von Haus aus nicht schon begütert waren, und daß sie erst durch den Apothekenbetrieb reich geworden sind. Die öffentliche Stimme, welche nur Begüterten den Zutritt zur Pharmacie anrathet, spricht dagegen, wobei wir aber immer wieder erinnern müssen, daß in einer weisen Handhabung des Concessionswesens ganz wohl die Möglichkeit liegt, auch dem tüchtigen, unbemittelten Pharmaceuten gerecht zu werden. Dazu bedarf es nimmermehr des Todtschlages geordneter Zustände durch die Freigebung.

So ist es denn kein Zweifel, daß, wenn und wo jeder Befähigte Arzneien bereiten und damit handeln darf, die Medicamentenpreise — abgesehen von der verminderten Garantie — sich erhöhen müssen. Aus diesem Grund erklärt sich schon die auf den ersten Blick auffallende Thatsache (und es ist dieß ein bedeutungsvoller Wink von der volkswirthschaftlichen Seite gegen die Freigabe), daß in den Apothekergremien gerade die Apotheker kleinerer Orte und die Besitzer neu errichteter Geschäfte auf dem Land eine Hinaufsetzung der Taxe beantragen, aber in den Apothekern mit bedeutenderem Absatzrayon ihr Correctiv finden. Die Verleihung neuer Concessionen, welche bei erkanntem Bedürfnisse nur nach öffentlichen Ausschreibungen an den Würdigsten und Bestbefähigten geschehen sollte, war von jeher das Mittel, den Absatzrayon nicht zu groß, ihn nicht zum Monopol werden zu lassen. Wenn aber, wie in Süddeutschland, eine große Zahl Apotheker auf dem Lande bereits keinen Gehilfen mehr halten kann, so ist man nahezu an der Gränze der Ernährungsfähigkeit angekommen. Beim Ueberschreiten dieser Gränze tritt von dieser Seite der volkswirthschaftliche Nachtheil der Vertheuerung der Arzneimittel heran, von der anderen Seite her warnt das staatspolizeiliche Bedenken, es werde der Mann, der keinen Gehilfen mehr halten kann, doch zuweilen aus der Zelle weichen, Unbefugten den Verschluß der Gifte anvertrauen, oder, was dasselbe ist, den Zutritt zu ihnen gestatten und sich durch Frau, Kinder und Gesinde er-

setzen lassen, ein Vorwurf, der neben dem Mangel der Controle die Handapotheken der Aerzte trifft.

Verhältnisse, welche man in ganz Deutschland und Oesterreich im öffentlichen Interesse und wahrhaftig nicht eben den Apothekern zu Lieb für nützlich und nothwendig hält, sollte man doch nicht aus so leichtfertigen Gründen bei uns beseitigen wollen. Am wenigsten sollte man in solch' ernster Zeit gleichsam muthwillig in inneren und wichtigen Dingen die Abweichung von den norddeutschen Verhältnissen vermehren. Wenn wir auf eine Einigung hinarbeiten müssen, so seien wir froh, daß wir manches Uebereinstimmende bereits haben. Dem Absatz 15 (Amendement Schwerin) zu Art. 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes wird durch übel angebrachte particularistische Neuerungen ein schlechter Dienst erwiesen. Sie sind an sich und nach außen verwerflich, scheinen übrigens weder in Bayern, noch in Württemberg ernst gemeint zu sein, sondern nur als Mittel benützt zu werden, um ein paar Dutzend neue Concessionen herauszuklopfen.

In einem Momente, wo die fortgeschrittene Physiologie auf Vereinfachung der Arzneiverwendung dringt und jeder Tag neue Reductionen im Arzneischatze bringt, wo es bereits ein Vernunftsatz geworden ist, daß Alles, was unter den Begriff „Arznei" fällt, nur in die Dispositionssphäre des gebildeten Arztes gehört, — in einem solchen Momente die Speculation im Arzneihandel entfesseln und die deutsche Apotheke in einen hierauf verwiesenen Arzneikram umgestalten — dieses Verfahren hätte zu wenig Sinn, als daß wir solches von deutschen Regierungen und deutschen Volksvertretungen gewärtigen könnten. Wenigstens in Bayern scheinen Staatsregierung und Socialgesetzgebungsausschuß die Sache mit sehr richtigem Takt behandelt zu haben.

(Wochenschrift der Fortschrittspartei in Bayern Nr. 46 und 47 vom 16. und 23. November 1867.)

Die Eingangs meiner Widerlegung der Donaustimme von der Redaction d. Wochenschrift d. Fortschrittspartei mir widerfahrene auf S. 76 abgedruckte Anmerkung veranlaßte mich zu nachfolgender Beleuchtung, deren Wortlaut von der Wochenschrift indessen nicht gebracht wurde:

Fr. Nördlingen, 20. Nov. 1867. Die verehrliche Redaction hat in voriger Nummer wiederholt erklären zu sollen geglaubt, daß sie prinzipiell für Freigebung des Apothekergewerbes sei. Daß der Satz „keine Regel ohne Ausnahme" hier nach tausendfacher Erfahrung seine Anwendung finden müsse, will noch immer nicht zugegeben werden. Und doch geht gerade aus jener Anmerkung hervor, daß die verehrl. Redaction die Sache gewiß nicht vom praktischen Gesichtspunkt aus kennt, indem behauptet wird, das Apothekergewerbe sei hauptsächlich Handelsgeschäft. Dem gegenüber sind wir zum Beweis erbötig, daß der Geschäftsumsatz der deutschen Apotheken zu ⅔ bis ¾ in Einnahme für Receptur, also für Arzneibereitung besteht, und daß in allen Fällen, wo es sich in Apotheken um einfachen Kauf und Wiederverkauf handelt, die freie Concurrenz größtentheils schon besteht und fortan noch mehr bestehen wird.

Interessant ist es, was uns ein Freund über die betreffenden Vorbesprechungen im Klub der Linken (der bayerischen Abgeordneten) mittheilt. Dort wurde bei Art. 8 Abs. 3 die Freigebung des Apothekenbetriebs von einem Mitgliede beantragt, von einem anderen Abgeordneten die Sachlage im Sinne unserer Ausführungen dargelegt, mithin die Aufrechthaltung des betr. Artikels als nothwendig und nützlich bezeichnet. Bei der hierauf folgenden Discussion sprach sich ein Abgeordneter von der Rheinpfalz unter Beistimmung seiner sämmtlichen Landsleute dahin aus, daß trotz eines 60jährigen Bestandes der unbeschränktesten Gewerbefreiheit in jenem Landestheile die Beschränkung der Apotheken auf eine gewisse Zahl und deren Concessionspflichtigkeit von der Bevölkerung in ihrer enormen Mehrheit vollkommen gebilligt werde, und **daß die französische Nachbarschaft die Leute hinreichend belehrt hätte, wie wenig wünschenswerth eine Aenderung der bestehenden Ordnung dieser Sache sei.**

XII.

Die auf das Apothekerwesen Bezug habenden Stellen des bayr. Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868.

Art. 1. Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Umfange des Königreichs berechtigt.

In dieser Berechtigung liegt insbesondere die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen und Hilfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl in und außer dem Hause zu beschäftigen.

Art. 8. Nur auf Grund einer Concession dürfen betrieben werden:

1) Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;
2) Privat-Unternehmungen von Creditkassen und Bankanstalten;
3) Das Apothekergewerbe, die Bereitung von Gift oder Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verordnungen unterliegt, sowie der Handel mit diesen Waaren;
4) Die Gast- und Schenkwirthschaft, dann der Kleinhandel mit geistigen Getränken in den Landestheilen diesseits des Rheins;
5) Das Trödlergewerbe;
6) Die Commissions- und Anfragebureaus.

Bewerber um die Concession zum Betriebe eines der unter Ziff. 3 aufgeführten Gewerbe haben eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen persönlichen Befähigung abzulegen. Von dieser Prüfung kann bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Art. 9. Von der Regel des Art. 8 treten folgende Ausnahmen ein, und zwar in Bezug auf die

a) Medicinal-Gewerbe.

Die Verordnungen über die Hand-Apotheken, wie über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln werden durch die Bestimmung des Art. 8 nicht berührt.

b) Wirthschafts-Gewerbe.

. . . . . .

2) Apotheker haben das Recht, in Verbindung mit ihrem Gewerbe jene geistigen Getränke im Kleinen zu verkaufen, zu deren Führung sie nach der Pharmakopoe verpflichtet sind.

Art. 11. Jede Concession ist persönlich.

Inhabern von realen und radicirten Gewerben darf, soferne dieselben den vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen genügen, die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession nicht verweigert werden.

Reale oder radicirte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet wird.

Stellvertreter oder Pächter müssen die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes nöthigen Eigenschaften haben, und der Behörde, welcher die Concessionsverleihung zusteht, zur Genehmigung angezeigt werden.

Art. 12. Die Concession erlischt:

1) wenn innerhalb eines Jahres nach der Ertheilung oder nach dem in der Concessionsurkunde für die Ausführung etwa bestimmten späteren Zeitpunkte die Ausübung nicht begonnen oder eine Fristverlängerung nicht ausgewirkt worden ist, oder wenn der Betrieb länger als zwei Jahre eingestellt wird;
2) durch Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist;
3) durch Verzicht;
4) durch Auflösung der Gesellschaft;
5) durch den Verlust des realen oder radicirten Rechtes; endlich
6) durch den Tod des Berechtigten.

Für Rechnung der Wittwe darf jedoch das Gewerbe auf Grund der alten Concession fortgeführt werden; wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ist ein befähigter Stellvertreter aufzustellen.

Die Concession kann auf bestimmte Zeit eingestellt oder ganz zurückgezogen werden:

1) wenn die Unrichtigkeit der Abgaben, auf deren Grund hin die Concession ertheilt worden ist, dargethan wird;
2) im Falle des Art. 8 Ziff. 1, 2 und 6, wenn der Inhaber den Concessionsbedingungen ganz oder theilweise nicht nachgekommen und deshalb wiederholt amtlich verwarnt worden ist;
3) in den Fällen des Art. 29.

Art. 28. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen, ober- und ortspolizeilichen Vorschriften werden, soweit nicht in den Strafgesetzen bereits maßgebende Bestimmungen enthalten sind, als Polizeiübertretungen an Geld bis zu fünfzig Gulden und im Rückfalle bis zu hundert Gulden bestraft.

Art. 29. Wird eines der im Art. 8 benannten Gewerbe zu einer Handlung mißbraucht, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, so sind die Strafgerichte befugt, neben der gesetzlichen Strafe auszusprechen, daß dem Verurtheilten die Berechtigung zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Gewerbes entzogen werden kann.

Liegt ein solcher Ausspruch vor, so kann die zuständige Gewerbspolizeibehörde innerhalb dreier Monate nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheils den selbstständigen Gewerbsbetrieb auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagen.

Art. 34. Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an sind die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825, mit Ausnahme der Art. 9 und 11 Abs. II. derselben, sowie die bisher in der Pfalz bestandenen Gesetze: über Buchdruckereien und Buchhandel (Decret vom 5. Febr. 1810), über den Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Apothekerwesen (Verordnung des mittelrheinischen General-Gouverneurs vom 5/7 Mai 1814, Verordnung vom 12. August 1818, Gesetz vom 21. Germinal des Jahres XI, Gesetz vom 25. Thermidor des Jahres XI.),

über die Fabrication und den Verkauf von Pulver (Gesetz vom 13. Fructidor V und Gesetz vom 23 Pluviose XIII), über die Anlage der Oefen, Schmieden und Gewerke (IV. u. V. Abschnitt des Gesetzes vom 21. April 1810), ferner Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betreffend, endlich alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen älterer Gesetze und Verordnungen über das Gewerbswesen aufgehoben.

Schlußwort.

Als eben der Druck dieser Broschüre vollendet werden sollte, werden mir die Nrn. 7, 10 u. 12 des Gewerbeblattes aus Württemberg v. 1868 zugesandt, in welcher ein anonymer A. K. meine Aeußerungen (S. 46. 47.) einseitig wiedergibt. Was ich gleichzeitig und vorher (S. 33—36. 45. 48. 51.) mitgetheilt, davon schweigt der Mann. Um die notorische Erfahrung (S. 48. 49.) zu entkräften, daß in den Ländern, in welchen sich die Gewerbefreiheit auf die Apotheken erstreckt, die Arzneibeschaffung theurer ist, als in jenen Ländern, in welchen keine freie Concurrenz besteht, müssen die Seidlitz Powder herhalten, welche in Stuttgart theurer, als in London verkauft würden! Es handelt sich aber nicht um einen herausgesuchten Artikel, sondern die Frage ist: „wo ist die Arzneibeschaffung im Ganzen billiger für das Publikum: in England, Frankreich und den französisch sprechenden Cantonen der Schweiz — oder in Deutschland?" Die Antwort jedes Reisenden ist: „in Deutschland," und ich erlaube mir beizusetzen: die Beschaffung ist überdies garantirter wegen der Beschränkungen, welche sich der deutsche Apotheker im Interesse des Gemeinwohls gefallen lassen muß, und deren Einführung im Gesetzesweg der englische Apotheker sich nicht so leicht auferlegen läßt. Dem Publikum ist es einerlei, ob der Apotheker mit seiner theuer erkauften Offizin gute oder schlechte Geschäfte macht; es ist befriedigt zu wissen: allüberall in jedem Winkel des Landes ist Garantie gegeben, daß den Reichen wie Armen gute Arzneien und noch dazu billiger, als in Frankreich und England, geboten werden.

Wenn in 20 oder 30 Jahren statt der jetzt etwa 240 Apotheken in Württemberg nach A. K.'s Wunsche sich 480 oder 1000 Apotheken aufgethan haben werden, so verlangt die doppelte oder vierfache Anzahl Menschen, wie bisher, vom Verdienst der Arzneibereitung zu leben. An

die „alten Apothekenrentiers," welche dem A. K. ein besonderer Dorn im Auge zu sein scheinen, werden dann allerdings nicht mehr viele Zinsen zu zahlen sein, wohl aber erheischt trotzdem die wenn auch spärliche Existenz der über Bedarf vielen Apothekerfamilien eine namhafte Steigerung der Arzneipreise. Da nun weder A. K. noch sonst Jemand bei gesundem Verstande mehr Arznei einnehmen wird, als er muß, oder zum Vergnügen und den vielen Apothekern zu Nutzen sich öfters Blasenpflaster setzen lassen wird, mit anderen Worten, da der Bedarf an Arznei in aller Zeit ein beschränkter bleibt, so müssen eben einfach die Arzneisuchenden für die Existenz der übergroßen Anzahl von Apothekerfamilien haften. Diese werden zur Landplage, weil die Arzneipreise ungeheuer steigen, gleichviel ob die Regierung eine Taxe vorschreibt oder nicht. Im ersten Falle muß sie dieselbe hoch (viel, viel höher als heut zu Tag) halten: denn die 1000 Apotheker haben leicht schwarz auf weiß nachzuweisen, daß sie sonst nicht existiren oder den Verordnungen nicht nachkommen können. Im zweiten Falle kennen wir das Experiment schon von den s. g. französischen Cantonen der Schweiz her, von Frankreich und England, und braucht es unsere Volkswirthschaft nicht eben auf eigene Faust erst zu machen. Wer freilich blos Londoner Größen aufsucht und über die dortige Marktschreierei in allen Ecken und Winkeln hinwegsieht, wer geflissentlich den faulen Zustand dieser Dinge im Ausland nicht sehen will und den besseren Zustand im Vaterland absichtlich ignorirt, der ist dem mos est Germanorum admirari extera blind verfallen. Doch die Gefahr vor eigenem Schaden wird die deutschen Staatslenker bewahren, solche Rathschläge zu hören. Viele deutsche Aerzte, welche im vorigen Jahre die Pariser Ausstellung besuchten und zufällig in einer Apotheke etwas zu begehren hatten, versicherten mich, sie wüßten jetzt erst ihre deutschen Apotheken recht zu schätzen, seitdem sie gesehen hätten, wie die französischen beschaffen seien. Maßgebend ist stets nur der Zustand im Großen und Ganzen, nicht einige glänzende Gestirne, deren Fehlen im Emporium des reichen Weltcentralpunktes London geradezu unbegreiflich wäre, deren Vorhandensein also für das Ganze so wenig beweist, wie Ein hervorragender Schüler in einer schlechten Schule für die Güte dieser. Vermuthet A. K. vielleicht, daß die Tausende der armen Londoner Syphilitiker mit solcher Sarsaparilla behandelt werden,

wie Prof. Henkel eine Probe in London gesehen hat? Und eben, weil dort keine reellen und festen Preise im Detail eingehalten werden, mußte der Prof. im guten Rock und mit continentalem Accent seine Liebhaberei für diese Sarsaparilla theuer bezahlen. Uebrigens mag sich A. K. trösten: denn die größten Spargel sind nicht eben immer die besten.

Wenn die englischen und amerikanischen Zustände so trefflich und und die unserigen so schlecht sind, wie A. K. nach Hofrath v. Fehling's Vorgange uns glauben machen will, warum ist denn heute noch der deutsche Apotheker in England und Nordamerika des Erfolges sicher, sobald und so lange er nach den Grundsätzen und der Richtschnur des deutschen Apothekers handelt? Antwort: weil auch dort die Arzneibedürftigen und die besseren Aerzte durchfühlen, daß Leute unseres Bildungsganges, deutsche Pharmaceuten ihnen mehr Garantie bieten, als die Speculanten jenseits, welche keine Schranke anerkennen und keine Beschränkung dulden.

„Gewerbefreiheit und verschärfte Controle" schließen sich schon in der Theorie gegenseitig aus. Wie erst in der Praxis! Es ist naiv, wie das württ. Selbstgefühl sich über dieses Ei des Columbus hermacht.

Dem deutschen Apothekerwesen die Grundlage wegnehmen und doch verlangen, daß der darauf ruhende Bau stehen bleibe, ist ebenso unklug, als der Vorwurf ungerecht, daß aus den pharmac. Laboratorien jede Wissenschaftlichkeit gewichen sei. Die Zeiten sind freilich vorüber, in welchen Männer, wie Scheele, Klaproth, Buchholz mit den einfachen Hilfsmitteln, die jedes pharmaceutische Laboratorium heute zu Tag bieten muß, ihre Namen in der Geschichte der Chemie unsterblich machten. Die Mission, Pflanzstätte der Chemie zu sein, ist auf die Laboratorien der Universitäten und Polytechnika übergegangen, für deren praktische Curse und Attribute sammt Spectralapparaten, Luftpumpen ꝛc. von den Steuerzahlenden und aus den Fundationen mit Recht Hunderttausende votirt werden. Wie es hierin theilweise noch im Jahr 1840 stund, darüber klagte Liebig*) seiner Zeit bitter, in Bonn sei ein treffliches Local vorhanden, das zu allen anderen Zwecken vielleicht, aber nicht für ein Laboratorium passe; in Königsberg habe Dulk nicht

*) Just. Liebig über das Studium der Naturwissenschaften und über den Zustand der Chemie in Preußen. Braunschweig bei Vieweg u. Sohn. 1840.

über mehr als 150 Thlr. zu verfügen, womit man den Verbrauch an Brennmaterial nicht bestreiten könne; an 3 preuß. Universitäten werde zweimal wöchentlich analytische Chemie vorgetragen, an keiner einzigen sei von Gelegenheit zu arbeiten und sich zu üben die Rede.

Und heute? Es ist Frhrn. von Liebig's kleinstes Verdienst eben nicht, durch Rede und Tadel, durch Lehre und Beispiel in 30 Jahren diese Zustände nahezu vergessen gemacht zu haben. Aber eigenthümlich, Liebig hat uns nie die Vorwürfe gemacht, welche wir jetzt von Stuttgart zugeschleudert erhalten, und welche wir höchstens von Einem der Unserigen wie Rieckher hinnehmen. Dem A. K. muß ich vielmehr rathen, seinen Feuereifer an eine andere Adresse zu richten: an die Examinationscommissionen der Universitäten und Polytechnika, welche uns zu viel Proletariat als „befähigt" auf den Hals schicken, und darum die ganze Verantwortung auf dem Gewissen haben, wenn es bei uns schlechter geworden ist. Wahres praktisches Können und Wissen in Naturgeschichte, namentlich Botanik und Pharmakognosie, in Physik und Chemie, auch etwas weniger Typentheorie thut Noth. Warum schreiben die Herren und Commissionen, in deren Hand so viel gegeben ist, gründliche Kenntnisse nicht als unerläßliche Bedingungen vor, um uns zu approbiren? Böse Zungen lispeln, aber ich will's nicht glauben, der Kundschaftsgeist sei in diese hohen Regionen der Wissenschaft gedrungen, man fürchte, durch „zu strenge" (!) Anforderungen der „Frequenz" zu schaden, und schickt uns Leute zu, welche unserem Stande nichts weniger als Ehre machen. „Die Nachfrage macht den Preis" ist ein Grundsatz der Wirthschaftslehre. Nun, lassen Sie die Hälfte, die Eulen, die sich zum Lichte drängen, durchfallen, und die Nachfrage nach Apotheken wird kleiner werden, der Preis derselben wird herabgehen.

Wenden wir unseren Blick anderwärts hin! Unsere gesetzliche deutsche Armenpflege läßt Vieles zu wünschen übrig; darf man sie aber verdammen, weil ein Wohlmeinender ihre Mängel rügt? In solchem Sinn sucht Dr. Rieckher auf uns zu wirken, in diesem Sinn mag er immerhin uns Andere antreiben; aber unedel ist es, seine warnenden Worte gegen uns als Waffe zu brauchen. In demselben Sinne wie Rickher habe ich S. 9 u. 11 einige mildernde Anmerkungen zu Dourvault's Enthusiasmus gemacht. Wenn ich aber höre, wie

A. K. in Einem Athem nicht nur dem deutschen Apothekerwesen die Marktschreierei vorwirft, welche es den schlimmen Zuständen Amerika's, Englands und Frankreichs (S. 51) abgelernt hat, sondern diese Zustände als das Eldorado hinstellt, nach welchem man trachten müsse, so muß ich aussprechen, solcher Mangel an Logik, wenn nicht etwas noch Schlimmeres, ist noch nicht dagewesen.

Noch einmal, unsere gesetzliche deutsche Armenpflege hat ihre Schattenseiten; aber sollen wir sie für Millionen von Deutschen aufheben, weil eine edle englische Frau Elisabeth Fry, soweit ihre Hand und ihr anfeuerndes Vorbild gereicht haben, freiwillig für Tausende weit mehr erzielte, als wir auf gesetzlich organisirtem Wege für die gleiche Anzahl?

Die Elisabeth Fry's sind zu selten, als daß wir auf das Glück pochen dürften, eine hinreichende Zahl aus unserer Mitte erstehen zu sehen, um unsere gesetzlich geregelte Armenpflege über Bord werfen zu dürfen.

Die Selbstverläugnung ist zu selten, als daß man den Apotheker neben schwierigen Vorbedingungen und strenger Staatsaufsicht ohne Gefahr für's Gemeinwohl einer zügellosen Concurrenz Preis geben dürfte.

Charfreitag, 10. April 1868.

Der dem Reichstag des norddeutschen Bundes am 7. April 1868 vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung behandelt die vorwürfige Frage im Sinne unserer Auseinandersetzungen. § 6 dieses Entwurfes bestimmt unter Anderem, daß es „bei den Bestimmungen der Landesgesetze über die Errichtung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln sein Bewenden habe.“
